

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 8 (1908)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spezialtarif

15. Januar
1908.

für

tierärztliche Verrichtungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung des Medizinaltarifes vom 26. Juni 1907,
soweit die tierärztlichen Verrichtungen betreffend,

beschließt:

§ 1. Für besondere Verrichtungen der Tierärzte werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Maul- und Klauenseuche.

Nr.	Fr.
1. Weg- und Zeitvergütung:	
2. Untersuchung lebender Tiere:	vide § 23, Nr. 27 bis 38 des Medi- zinaltarifes vom
3. Berichterstattung:	26. Juni 1907
4. Sektion:	
a. für die sub Nr. 39 des Tarifes angeführten	
Tiere	5.—
b. für die sub Nr. 40 des Tarifes angeführten	
Tiere	10.—

15. Januar 1908.	Nr.	Fr.
	5. Desinfektion (zweimalige: die erste nach konstatierter Abheilung, die zweite vor Aufhebung des Stallbannes):	
	a. Für die Beaufsichtigung, pro Stunde . . .	2. —
	b. Ist damit das eigenhändige Beschneiden der Klauen verbunden, pro Stunde	3. —
	bis zur Höhe eines Taggeldes.	
	c. Wird das Beschneiden der Klauen von einem Schmied besorgt, demselben pro Stunde . .	1. —
	bis zur Höhe eines Taggeldes von Fr. 8.	
	6. Desinfektionsmittel: Die Kosten derselben, ausgenommen für die Desinfektion der Vorplätze und der Zugänge zu den verseuchten Häusern, sowie der vorbeiführenden Straßen und des infizierten Düngers, werden von der Viehentschädigungskasse übernommen.	
	7. Die Schlußuntersuchung der Tiere vor Aufhebung des Stallbannes ist in den Kosten der 2. Desinfektion inbegriffen.	
	8. Behandlung von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tieren (ausgenommen das sub Ziff. 5 angeführte Beschneiden der Klauen): Vide § 23, Nr. 35 des Medizinaltarifes vom 26. Juni 1907.	

2. Milzbrand.

1. Weg- und Zeitvergütung: Vide § 23, Nr. 27 bis 31 des Medizinaltarifes vom 26. Juni 1907.
2. Untersuchung und Behandlung lebender Tiere: Geschehen auf Kosten des Inhabers derselben.
3. Berichterstattung (auf amtlichem Formulare). 3. —

Nr.

Fr. 15. Januar
1908.

Schriftliche Voranzeigen der Konstatierung der Seuche und Berichte zum Zwecke der Stallbann-Aufhebung werden nicht extra honoriert.

4. Sektion:

- a. Für die sub Nr. 39 des Tarifes angeführten Tiere 10.—
- b. Für die sub Nr. 40 des Tarifes angeführten Tiere 15.—

(In diesen Ansätzen ist das Entnehmen und Einsenden von Untersuchungsmaterial an das vet.-pathologische Institut in Bern — vide sub 5 — inbegriffen!)

- 5. Mikroskopische Untersuchung 3.—
sofern dieselbe durch einen hierzu wirklich qualifizierten Tierarzt ausgeführt wurde. Die Kosten schriftlich bescheinigter Nachuntersuchungen durch das vet.-pathologische Institut in Bern, welche für alle irgendwie zweifelhaften Fälle obligatorisch sind, ebenso auch für alle diejenigen Tierärzte, welche der mikroskopischen Technik selber nicht vollkommen mächtig sind, werden nach besonderer Vereinbarung mit genanntem Institut von der Viehentschädigungs-kasse übernommen unter Wegfall der Untersuchungsgebühr an den Tierarzt.
- 6. Desinfektion (einmalige):
Für die Beaufsichtigung, pro Stunde 2.—
bis zur Höhe eines halben Taggeldes (Fr. 10).
- 7. Desinfektionsmittel: Vide Nr. 44, Nachsatz, des Medizinaltarifes.

15. Januar Nr.
1908.

Fr.

Entschädigungsgesuche für zerstörtes oder renoviertes nicht lebendes Eigentum sind nach Maßgabe von Art. 24 und 25 des Viehentschädigungsdekretes vom 20. Mai 1896 einzureichen; die Kosten des Schätzungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Schätzer (Fr. 3 pro Schätzer nebst Reisevergütung) fallen zu Lasten des Gesuchstellers.

8. Schutz- und Heilimpfungen: Vide Rubr. 8 α dieses Tarifes.

3. Rauschbrand.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Weg- und Zeitvergütung: Vide § 23, Nr. 27 bis 31 des Medizinal-Tarifes. | |
| 2. Untersuchung und Behandlung lebender Tiere: Geschehen auf Kosten des Inhabers derselben. | |
| 3. Berichterstattung (auf amtlichem Formulare) . | 3. — |
| Schriftliche Voranzeige etc. — vide bei Milzbrand. | |
| 4. Sektion: | |
| a. Für die sub Nr. 39 des Tarifes angeführten Tiere | 5. — |
| b. Für die sub Nr. 40 des Tarifes angeführten Tiere | 10. — |
| 5. Mikroskopische Untersuchung: | |
| Wird nur in besondern Ausnahmefällen honoriert, analog Milzbrand. | |
| 6. Desinfektion (einmalige): | |
| 7. Desinfektionsmittel: | } Vide Milzbrand. |
| 8. Schutzimpfungen: | |

Nr.

Fr 15. Januar
1908.

In Rauschbrandfällen findet eine Entschädigung für anlässlich der Desinfektion zerstörtes oder renoviertes nicht lebendes Eigentum nicht statt. Die Verwertung der Haut sollte im Interesse der Verhinderung der Verbreitung des Ansteckungsstoffes möglichst unterbleiben. Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, gestützt auf Art. 19 des Viehentschädigungsdekretes, den allfälligen Erlös aus der Haut, welcher im Sektionsbericht anzugeben ist, von der staatlichen Seuchenentschädigung in Abzug zu bringen.

4. Rotz.

1. Weg- und Zeitvergütung:
2. Untersuchung lebender Tiere:
3. Berichterstattung:
4. Sektion:
 - a. Für Fohlen nicht über ein Jahr alt . . . 10.—
 - b. » Pferde über ein Jahr alt 15.—
5. Desinfektion (einmalige): } Vide Milzbrand
6. Desinfektionsmittel: } (inklusive Entschädigungsgesuche für zerstörtes oder renoviertes nicht lebendes Eigentum).
7. Impfung zur Feststellung der Diagnose: Vide Rubr. 8 c dieses Tarifes.

5. Wut.

1. Weg- und Zeitvergütung:
 2. Untersuchung lebender Tiere:
 3. Berichterstattung:
- } vide § 23, Nr. 27
} bis 38 des
} Medizinal-Tarifes

15. Januar 1908.	Nr.	Fr.
	4. Sektion: Vide Milzbrand.	
	5. Desinfektion (einmalige): } Vide Milzbrand.	
	6. Desinfektionsmittel: (inklusive Entschädigungsgesuche).	
	7. Impfungen zur Feststellung der Diagnose: Werden nur berücksichtigt, sofern solche durch das vet.-pathologische Institut oder das Pasteur-Institut in Bern ausgeführt wurden.	

6. Schweinerotlauf und Schweinepest.

1. Weg- und Zeitvergütung: Vide § 32, Nr. 27 bis 31 des Medizinal-Tarifes.	
2. Untersuchung und Behandlung lebender Tiere: Geschehen auf Kosten des Inhabers derselben.	
3. Berichterstattung (auf amtlichem Formulare) .	1. 50
Es wird nur ein Sektions- und ein Schlußbericht verlangt pro infizierten Bestand; der Schlußbericht fällt weg, sofern nach der Vornahme der Sektion keine lebenden Schweine mehr vorhanden sind beim betreffenden Eigentümer.	
4. Sektion	5. —
(Für Ferkel Fr. 3).	
Es wird nur die Sektion eines einzigen Kadavers des gleichen Schweinebestandes verlangt und honoriert.	
5. Mikroskopische Untersuchung:	
Wird nur in besondern Ausnahmefällen honoriert.	
6. Desinfektion (einmalige pro Bestand):	
Für die Beaufsichtigung, pro Stunde . . .	2. —

Nr.

Fr. 15. Januar

1908.

bis zur Höhe eines Viertel-Taggeldes (Fr. 5), sofern es sich nicht um ganz große Schweinebestände handelt.

7. Desinfektionsmittel: Vide Nr. 44, Nachsatz des Medizinal-Tarifes.
8. Schutz- und Heilimpfungen: Vide Rubr. 8 b dieses Tarifes.

7. Seuchen-Verdachtsfälle.

Die Verrichtungen der Kreistierärzte bei Seuchen-Verdachtsfällen werden nur dann honoriert, wenn hierfür amtlich und wenn möglich schriftlich von zuständiger Stelle (Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörde, Viehinspektor, Fleischschauer) Auftrag erteilt wurde. Die erhaltene schriftliche Aufforderung ist dem Berichte beizufügen.

Hat aber eine Verwertung des Fleisches stattgefunden (Fleischschau), oder war das betreffende Tier versichert, so fallen die Kosten der Feststellung der Krankheit, respektive der Todesursache, zu Lasten des Viehbesitzers. Die Viehentschädigungskasse übernimmt in solchen Fällen nur noch die Kosten der Reisevergütung und der Berichterstattung; letztere wird in der Regel nicht höher als mit Fr. 1 honoriert, indem die Berichterstattung nur eine summarische zu sein braucht. Ebenso wird die Sektion nur in Ausnahmefällen höher als mit Fr. 5 entschädigt.

Die Ermittlungskosten der Todesursache von Tieren, deren Standort zur Zeit des Todes nicht im Kanton Bern ist, werden von der Viehentschädigungskasse nicht übernommen, ebensowenig allfällige Desinfektions- und Reisekosten.

15. Januar Nr.
1908.

Fr.

8. Impfungen.

a. Milzbrand und Rauschbrand.

1. Schutzimpfung (inklusive Berichterstattung):

Pro Stück, bei einmaliger Impfung, je . . . 1.50

» » und Impfung, bei zweimaliger Impfung, je 1. —

sofern am gleichen Ort und Tag nicht mehr als 10 Stück geimpft werden:

werden aber mehr als 10 Stück geimpft:

Pro Stück, bei einmaliger Impfung, je . . . 1.20

» und Impfung, bei zweimaliger Im-

2. Heilimpfungen (inklusive Berichterstattung):

Für dieselben gelten die gleichen Gebühren, wie für die Schutzimpfungen, auch im Wiederholungsfalle.

3. Wegvergütung:

Nach § 23, Nr. 27—29 des Medizinaltarifes, für jede Impfung, sofern am gleichen Ort und Tag nicht mehr als 30 Stück geimpft werden; andernfalls kann eine Vacation nicht berechnet werden. Die Reisevergütung ist gleichmäßig auf die Zahl der geimpften Tiere zu verteilen.

4. Impfstoff:

Derselbe wird für die Schutzimpfungen gegen Milzbrand und Rauschbrand, sowie nach freiem Ermessen der Landwirtschaftsdirektion auch für die Heilimpfungen gegen Milzbrand, den speziell zur Vornahme der bezüglichen Impfungen ermächtigten Tierärzten zu Lasten der Viehent-

Nr.

Fr. 15. Januar

1908.

schädigungskasse gratis zur Verfügung gestellt.
Die Kosten der Impfung dagegen fallen zu
Lasten der Viehbesitzer.

b. Schweinerotlauf und Schweineseuche.

1. Simultan-Impfungen (inklusive Berichterstattung):

Pro Stück je 1. 50
sofern am gleichen Tage beim nämlichen
Eigentümer nicht mehr als 10 Stück geimpft
werden; werden aber mehr als 10 Stück
geimpft:

Pro Stück je 1. 20

2. Serum- und Kulturimpfung getrennt (inklusive
Impfbericht):

Pro Stück und Impfung je 1.—
sofern am gleichen Tage beim nämlichen
Eigentümer nicht mehr als 10 Stück geimpft
werden;

werden aber mehr als 10 Stück geimpft:

Pro Stück und Impfung je —. 80

3. Wegvergütung:

Für jede Impfung, nach § 23, Nr. 27—29
des Medizinal-Tarifes, sofern am gleichen Ort
und Tag nicht mehr als 30 Stück geimpft
werden; in letzterem Falle wird eine Vacation
nicht berechnet. Die Reisevergütung ist gleich-
mäßig auf die Zahl der geimpften Tiere zu
verteilen.

4. Impfstoff:

Derselbe wird für die Heil- und Schutz-
impfungen gegen Schweinerotlauf, gleichgültig ob

15. Januar	Nr.	Fr.
1908	für infizierte oder bedrohte Bestände, den speziell zur Vornahme der bezüglichen Impfungen von der Landwirtschaftsdirektion ermächtigten Kreistierärzten zu Lasten der Viehentschädigungskasse nach Regulativ vom 30. Juli 1903 gratis abgegeben. Alle übrigen Kosten der Impfung dagegen fallen zu Lasten der Viehbesitzer, desgleichen auch bis auf weitere Verfügung die Kosten des Impfstoffes für die Heil- und Schutzimpfungen gegen die Schweinepest.	

c. Rotz.

1. Mallein - Impfung (inklusive Temperatur - Messungen vor und nach der Impfung, Berichterstattung etc.):

Impfung von 1—5 Tieren	20.—
Impfung jedes fernen Stückes am gleichen Ort und Tag	2.—

2. Wegvergütung:

Wird nur berechnet bei Impfungen mehr als 5 km. vom Wohnort des Tierarztes entfernt.

3. Impfstoff:

Derselbe wird zu Lasten der Viehentschädigungskasse durch die Landwirtschaftsdirektion zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Mallein- und anderer Impfungen zu diagnostischen Zwecken fallen nur dann zu Lasten der Viehentschädigungskasse, sofern zur Vornahme derselben die Landwirtschaftsdirektion speziell Auftrag erteilt hat.

Nr.

Fr. 15. Januar
1908.**9. Instruktionskurse.**

1. Honorar des Kursleiters:
 - a. Für ganztägige Kurse 20.—
 - b. » halbtägige » 10.—

Teilen sich mehrere Kursleiter in die Arbeit, jedem derselben :

 - a. Für ganztägige Kurse 16.—
 - b. » halbtägige » 8.—
2. Kursberichte, für jeden Berichterstatter 3.—
3. Wegvergütung: Vide § 23, Nr. 27—29 des Medizinal-Tarifes.
4. Für die Beschaffung von Demonstrationsmaterial etc. haben die Kursleiter Anrecht auf Rückvergütung der bezüglichen Kosten.

10. Prüfung amtlicher Kontrollen etc.

1. Honorar für die Prüfung der Kontrollen etc. eines amtlichen Funktionärs 1-3.—
2. Berichterstattung über das Prüfungsergebnis . 1-3.— je nach Wichtigkeit des Berichtes.
3. Wegvergütung:
Wird, sofern die Prüfung anlässlich anderweitiger Besuche am Wohnort des Funktionärs, oder aber im Domizil des Kreis-tierarztes stattfinden kann, nicht extra honoriert; andernfalls nach Gebührentarif § 23, Nr. 27—29.

§ 2. Dieser Tarif hat rückwirkende Gültigkeit vom 1. Januar 1908 an.

15. Januar
1908.

§ 3. Alle bisherigen, mit den darin enthaltenen Gebühren etc. nicht mehr in Einklang stehenden Spezialtarife und sonstigen auf das Gebührenwesen der Tierärzte Bezug habenden Erlasse treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Bern, den 15. Januar 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy.

der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t29. Januar
1908.

über

**die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbank-
behörden und die Besoldungen und Kautionen
der Beamten der Kantonalbank.**

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 13, Ziffer 2, des Gesetzes vom
1. Mai 1898 über die Kantonalbank;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**Entschädigung der Mitglieder des Bankrates
und der Filialkomitees.**

§ 1. Der Bankpräsident bezieht eine vom Regierungsrat festzusetzende jährliche Entschädigung von Fr. 4000 bis Fr. 7000.

Die übrigen Mitglieder des Bankrates beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 20. Zwei Sitzungen am nämlichen Tage werden für eine berechnet.

Das zweite Mitglied der Direktion, sowie die Mitglieder der Filialkomitees, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 12.

29. Januar
1908**Besoldungen der Bankbeamten.**

§ 2. Die Besoldungen der Beamten der Kantonalsbank betragen jährlich:

a. Hauptbank.

Direktor	Fr. 15,000 bis Fr. 25,000
Unterdirektoren je	» 10,000 » 12,000
Kontrolleur	» 5,000 » 10,000
Hauptkassier	» 5,000 » 10,000
Hauptbuchhalter	» 5,000 » 10,000
Titelverwalter	» 5,000 » 10,000
Prokuristen, die nicht in die Kategorie der Beamten gehören, sowie Handlungsbevollmächtigte	» 5,000 » 7,500

b. Zweiganstalten.

Geschäftsführer	Fr. 7,000 bis Fr. 10,000
Kassier und Prokuristen, die nicht in die Kategorie der Beamten gehören, sowie Handlungsbevollmächtigte	» 4,000 » 6,500

Für den Stellvertreter des Geschäftsführers kann eine Besoldungszulage bis zu Fr. 500 bewilligt werden.

§ 3. Der Bankrat setzt die Antrittsbesoldungen fest; er entscheidet alle zwei Jahre über periodische Aufbesserungen innerhalb obiger Grenzen.

Wenn es die Umstände und die Interessen der Bank erfordern sollten, einen Unterdirektor oder Geschäftsführer der Bank weiterhin zu erhalten, so ist der Bankrat befugt, dessen Besoldung um höchstens 20 % zu erhöhen.

Reiseentschädigungen.

29. Januar
1908.

§ 4. Die Präsidenten und Mitglieder des Bankrates und der Komitees der Zweiganstalten, sowie die Beamten der Hauptbank und der Zweiganstalten, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reiseauslagen zur Teilnahme an den Sitzungen oder Vollziehung von Aufträgen im Interesse der Bank.

Kautionen der Bankbeamten.

§ 5. Die Beamten der Kantonalbank haben folgende Kautionen zu leisten:

der Direktor	Fr. 25,000
die Unterdirektoren je	» 15,000
der Kontrolleur	» 10,000
der Hauptkassier	» 20,000
der Hauptbuchhalter	» 10,000
der Titelverwalter	» 20,000
die Geschäftsführer der Zweiganstalten . . .	» 15,000
die Kassiere der Zweiganstalten	» 15,000

Der Bankrat wird überdies jeweilen die Kautionen festsetzen, welche von Prokuristen und Angestellten der Bank zu leisten sind.

§ 6. Die Kaution kann entweder mittelst Bestellung eines Faustpfandrechtes auf Wertschriften, schadlosweiser Verschreibung von Liegenschaften oder durch Beitritt zur Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern geleistet werden.

§ 7. Die Finanzdirektion entscheidet auf den Bericht des Bankrates über die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit.

29. Januar 1908. Die Faustpfandsverträge und übergebenen Wertschriften werden von der Hypothekarkasse aufbewahrt, welche auch die zur Wahrung der bezüglichen Rechte der Bank etwa notwendig werdenden Vorkehren trifft.

Die Schadlosbriefe, sowie Bescheinigungen der Amts-bürgschaftsgenossenschaft, nimmt der Titelverwalter in Ver-wahrung.

§ 8. Dieses Dekret tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1908 sogleich in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

29. Januar
1908.

betreffend

**die Abtrennung der französischen Kirche in Bern
von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und
Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirch-
gemeinde der Stadt Bern.**

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, lit. *a* und *b*, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die französische Kirche in Bern wird von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.

§ 2. Die französische Kirchgemeinde umfaßt alle Einwohner der Stadt Bern französischer Zunge, welche nach Mitgabe der §§ 7 und 8 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 und der §§ 6—9 des Dekretes vom 2. Dezember 1876 über Steuern zu Kultuszwecken zur evangelisch-reformierten Landeskirche gehören.

29. Januar
1908.

§ 3. Niemand kann gleichzeitig der französischen und einer andern Kirchgemeinde der Stadt Bern angehören.

§ 4. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

§ 5. Gemäß Dekret vom 30. Juli 1902 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode) üben die Kirchgenossen der französischen Kirchgemeinde ihr Stimmrecht für die Wahl der Abgeordneten in die Landessynode wie bisher in demjenigen (deutschen) Kirchspiele aus, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

§ 6. Der Ertrag des Armengutes der französischen Kirche, respektive der neu gegründeten französischen Kirchgemeinde ist auch in Zukunft stiftungsgemäß zu verwenden.

§ 7. Die beiden Pfarrstellen an der französischen Kirche werden beibehalten. Dadurch soll die Frage der Zahl der Geistlichen für die Zukunft nicht präjudiziert werden.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 29. Januar 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t30. Januar
1908.

betreffend

**die Anerkennung der Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten
für Krankenpflege als juristische Person.****Der Große Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern werden als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dieselben unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.

§ 2. Für die Erwerbung von Grundeigentum bedürfen dieselben der Einwilligung des Regierungsrates.

§ 3. Die Statuten der Stiftung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates und dürfen ohne Zustimmung dieser Behörde nicht abgeändert werden.

§ 4. Die Jahresrechnungen sind jeweilen der Direktion des Innern zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

30. Januar
1908.

§ 5. Dieses Dekret soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 30. Januar 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

23. Februar
1908.

G e s e t z
betreffend
den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Anwendung des Gesetzes.

Art. 1. Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe, sowie das in Wirtschaften und in der Haushaltung beschäftigte Dienstpersonal.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloß die Art. 4, 5, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Schulunfleiß.

23. Februar
1908.

Art. 2. Geschäftsinhaber, welche Arbeiterinnen der in Art. 1, Absatz 1, hiervor bezeichneten Art beschäftigen, haben der Ortspolizei hiervon Anzeige zu machen.

Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Änderungen mitzuteilen.

Über die Unterstellung entscheidet im Zweifelsfalle die Direktion des Innern. Ein allfälliger Rekurs ist innerhalb 14 Tagen dem Regierungsrat einzureichen.

Art. 3. Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.

Art. 4. Arbeiterinnen dürfen auf eine übermäßige, die Gesundheit gefährdende Weise nicht angestrengt werden. Glaubt eine Arbeiterin, es werde ihr eine Arbeit zugemutet, welche ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, so soll sie ihren Arbeitsgeber darauf aufmerksam machen.

Mädchen unter 17 Jahren sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden zu ununterbrochener Arbeit an Tretmaschinen angehalten werden. In eigentlichen Bergwerken und Brüchen dürfen Arbeiterinnen unterirdisch nicht beschäftigt werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, die ihre Kräfte übersteigen oder von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

II. Allgemeine Schutzbestimmungen.

Art. 5. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventilirt, im Winter genügend erwärmt und überhaupt so beschaffen sein, daß Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden.

Den in Verkaufs- und Geschäftslokalen beschäftigten Verkäuferinnen und Arbeiterinnen müssen Sitzplätze in genügender Zahl zur Verfügung stehen, und deren Benützung ist ihnen in Ruhepausen und, soweit es die Art der Beschäftigung erlaubt, auch während der Arbeit zu gestatten.

23. Februar
1908.

Die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen, so daß ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Art. 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungsgemäß, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden

III. Arbeitszeit.

Art. 7. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt.

Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersten keine Lohnabzüge gemacht werden.

Art. 8. Die Arbeitszeit muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Über die Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern letztere nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt.

23. Februar
1908.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

Art. 9. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Art. 10. Ausnahmsweise kann auf begründetes Gesuch hin und innerhalb der durch Art. 8, Alinea 1, gezogenen Grenzen der Gemeinderat vorübergehend für eine Dauer von höchstens 2 Wochen Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligen. Arbeiterinnen unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht zu Überzeit angehalten werden.

Für Verlängerungen von mehr als 2 Wochen und für periodisch wiederkehrende ist Bewilligung von der Direktion des Innern einzuholen. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf höchstens 2 Stunden betragen und nicht über 10 Uhr abends hinausgehen. Die Gesamtdauer solcher Verlängerungen darf für dasselbe Geschäft, vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Artikels, nicht 2 Monate im Jahr übersteigen.

Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich.

An Vorabenden von Sonn- und Festtagen soll eine Überzeit über 10 Stunden hinaus nicht bewilligt werden.

Art. 11. Der Regierungsrat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, für Gewerbe, welche in bezug auf Fabrikationsart oder die Ausführung von Aufträgen unter besondern Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den

23. Februar
1908.

Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Soweit es sich um Sonntagsarbeit handelt, dürfen jedoch keine Bewilligungen erteilt werden, die mit den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes, beziehungsweise der vom Regierungsrat sanktionierten Sonntagsreglemente der Gemeinden im Widerspruch stehen. Die Bewilligung kann abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besondern Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Art. 12. Jede Bewilligung zur Überzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Die Vollziehungsbehörden haben sich von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung zu machen.

Bei Mißbrauch einer erteilten Bewilligung kann dieselbe einem Geschäft entzogen werden.

Art. 13. Alle Überzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 25 % höher sein als der gewöhnliche Lohn.

Art. 14. Jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist und die nicht Akkord- oder Stundenbelohnung bezieht, hat Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung übernimmt, welche ihr Verdienst bringt.

Nach dem zweiten Jahre ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren.

Art. 15. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch

23. Februar 1908. höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, daß ihnen, außer der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.

Art. 16. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangern ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf bloße Anmeldung hin niederzulegen.

Art. 17. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt, unter Vorbehalt von Art. 11.

Für Ladentöchter sind Ausnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe zulässig. Wenigstens ein vollständig freier Sonntag muß jeder Laden-
tochter im Monat gewährt werden.

Für jeden Sonntag, an welchem Ladentöchter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist denselben die entsprechende Zeit an einem Werktag freizugeben

IV. Dienstvertrag, Arbeitsordnung.

Art. 18. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag gelöst werden.

Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Die ersten 2 Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

23. Februar
1908.

Art. 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden (Art. 346 des Obligationenrechts).

Über das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen die Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

Art. 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behändigt werden. In diesem Fall ist der Arbeiterin eine Abschrift davon zuzustellen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Art. 21. Ein diesem Gesetz unterstelltes Geschäft kann, sofern dessen Umfang oder Natur es rechtfertigen, durch die Direktion des Innern zum Erlaß einer Arbeitsordnung angehalten werden. Eine Arbeitsordnung soll jedenfalls

23. Februar 1908. enthalten die Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austrittes und die Art der Lohnzahlung.

Erzeigen sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Ubelstände, so kann die Direktion des Innern jederzeit deren Revision verfügen.

Art. 22. Arbeitsordnungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern und sind, mit derselben versehen, an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Bevor die Genehmigung einer Arbeitsordnung erteilt wird, soll den betroffenen Personen Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

Gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Arbeitsordnung oder der Abänderung einer solchen kann innerhalb 14 Tagen seitens der Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

V. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz.

Art. 23. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage, und zwar an einem Werktag und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden.

Art. 24. Lohn darf höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Art. 25. Herabsetzungen des Lohnes sind den beschäftigten Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, da

es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herab-
setzung betroffen zu werden.

23. Februar
1908.

Art. 26. Bußen dürfen nicht verhängt werden.

Art. 27. Erhält eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber, so ist ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen, welcher den dahерigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Die Ernährung muß ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen.

Art. 28. Wer die gemäß Gesetz, Arbeitsordnung oder in besondern Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem andern Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 ff. des Obligationenrechts). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der zuständige Richter, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit und Material dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entstanden ist. In letzterm Falle darf der Abzug nicht mehr als 50 % des ermittelten Schadens betragen.

Vorbehalten bleibt Art. 132, Ziffer 2, des Obligationenrechts.

VI. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 29. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben.

Die Direktion des Innern ist gehalten, im Staatsverwaltungsbericht regelmäßig über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten und darin die erteilten Bewilligungen zur Überzeitarbeit zu verzeichnen.

23. Februar
1908. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur näheren Ausführung der allgemeinen Schutzbestimmungen (Art. 4 bis 6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.

Art. 30. Die Direktion des Innern ist befugt, je nach Bedürfnis durch Sachverständige periodisch Inspektionen vornehmen zu lassen.

Ebenso kann der Große Rat, wenn nötig, auf der Direktion des Innern ein ständiges kantonales Inspektorat errichten.

Art. 31. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, jederzeit den Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu verlangen.

Art. 32. Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar davon zuzustellen. Weitere Exemplare können bei den Gemeindebehörden unentgeltlich bezogen werden.

Art. 33. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgekommen wird.

Art. 34. Übertretungen des vorliegenden Gesetzes werden für jeden Einzelfall mit Polizeibuße von Fr. 2 bis Fr. 200 geahndet.

Wer innerhalb Jahresfrist nach der Verurteilung sich der nämlichen oder gleichartiger Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig macht, befindet sich im Rückfall.

Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, infolgedessen die gesetzliche Strafe angemessen erhöht werden muß und um die Hälfte des höchsten Maßes erhöht werden kann.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1908 in Kraft. 23. Februar 1908.

Bern, den 21. November 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. Februar 1908,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen ist mit 36,867 gegen 20,085, also mit einem Mehr von 16,782 Stimmen angenommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

23. Februar
1908.

G e s e t z

betreffend

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt.

Art. 2. Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amteswegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehrten, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 3. Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben sind amtlich zu veröffentlichen.

Art. 4. Die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Großen Rates festzustellen.

23. Februar
1908.

Art. 5. Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Täglichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. In geringfügigen Fällen kann Buße bis zu Fr. 100 ausgesprochen werden. Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Täglichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht.

In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.

Art. 6. Wird anlässlich einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört, so haben die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen. Wer auch dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann sofort verhaftet werden und wird, wenn die Handlung nicht durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

23. Februar
1908.

Art. 7. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeits-einstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Widerhandlungsfalle findet Art. 6 Anwendung.

Art. 8. Der Regierungsrat hat bei jeder Arbeitseinstellung nötigenfalls auf dem Wege der Verordnung diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendig sind.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 21. November 1907.

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-abstimmung vom 23. Februar 1908,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Maßnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks

ist mit 35,240 gegen 22,897, also mit einem Mehr von **23. Februar**
12,343 Stimmen angenommen worden. **1908.**

D e m g e m ä ß w i r d v e r f ü g t :

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

B e r n , den 26. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

23. Februar
1908.

G e s e t z

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich an der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten oder Instituten, welche die Verpflegung tuberkulöser Personen zum besondern Zwecke haben, durch angemessene Geldbeiträge. Er unterstützt ferner derartige öffentliche Krankenanstalten und Institute zur Pflege und Behandlung tuberkulöser Personen durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten.

Zu diesen öffentlichen Krankenanstalten sind zu rechnen

- a. Tuberkulose-Sanatorien zur Aufnahme von leicht Kranken;
- b. Tuberkulose-Spitäler zur Aufnahme schwer erkrankter Personen;
- c. besondere Abteilungen für Tuberkulöse in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.

Art. 2. Der Staat unterstützt anderweitige öffentliche Institute und Vereinigungen, welche die Pflege der Tuberkulosekranken zu Hause und die Bekämpfung einer Weiter-

23. Februar
1908.

verbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit, Beschäftigung, Belehrung des Kranken und seiner Umgebung über das Wesen der Krankheit und Notwendigkeit einer richtigen Lebensweise.

Dahin gehören die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die Erholungsstätten, Ferienkolonien, ländliche Kolonien und Arbeitsvermittlungsstellen für Tuberkulöse.

Art. 3. Der Staat sorgt durch angemessenen Unterricht in Lehrerseminarien und Schulen für eine allseitige Verbreitung der Kenntnisse über das Wesen der Tuberkulose, die Art und Weise ihrer Übertragung und die wichtigsten Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung.

Er sorgt auch durch weitere Mittel für eine möglichst ausgedehnte Aufklärung des Publikums über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und die Notwendigkeit einer gesundheitsgemäßen Lebensführung.

Art. 4. Der Staat unterstützt nur solche öffentliche Anstalten und Institute, deren Baupläne und Betriebsstatuten die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erhalten haben, und wahrt sich das Recht einer ständigen Kontrolle dieser Anstalten und Institute.

Art. 5. Der Große Rat wird auf dem Wege des Dekretes die näheren Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen. Dabei sind die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen.

Art. 6. Der Große Rat wird ermächtigt, die Errichtung einer ferneren Irrenanstalt zu beschließen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

23. Februar **Art. 7.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme
1908. durch das Volk in Kraft.

Bern, den 26. November 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 23. Februar 1908,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuber-
kulose und Erweiterung der Irrenpflege ist mit 48,583
gegen 7852, also mit einem Mehr von 40,731 Stimmen
angenommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung28. Februar
1908.

betreffend

Luftgasbeleuchtungsapparate.**Ergänzung.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Der § 2, Absatz 1, der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Luftgasbeleuchtungsapparate erhält folgenden Zusatz:

Für die Einrichtung und den Betrieb von Beleuchtungsanlagen, welche zur Speisung von höchstens drei Flammen dienen und deren Betrieb keinen größern Vorrat von Petroleum oder Petroleumessenzen erfordert, als § 9, lit. a, der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen gestattet, ist nur eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde und die Einschreibung in das durch § 2 der vorerwähnten Verordnung vorgesehene Register erforderlich.

28. Februar
1908.

§ 2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft; derselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,.
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

4. März
1908.

für

die Aufnahmsprüfung zum Eintritt in das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1875
über die Lehrerbildungsanstalten ;
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet in der Regel nur vor Anfang eines neuen Schuljahres statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche zwei Monate vorher im Amtsblatt ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen beim Vorsteher in Hofwil innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschuß der Direktion des Unterrichtswesens der Eintritt Einzelner auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes).

§ 2. Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen :

4. März
1908.

1. ein Geburtsschein ;
2. ein ärztliches Zeugnis nach amtlichem Formular, das vor der Untersuchung beim Vorsteher in Hofwil zu erheben ist ;
3. sämtliche Schulzeugnisse, ein Zeugnis über Erziehung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, sowie etwaige pfarramtliche Zeugnisse.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind vom Aussteller verschlossen zu übergeben ; offene Zeugnisse werden zurückgewiesen.

§ 3. Die Bewerber müssen

1. Kantonsbürger oder Söhne im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht im Kanton Bern Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden (§ 6 des Gesetzes) ;
2. bis zum 1. April des Eintrittsjahres das 15. Jahr zurückgelegt haben ;
3. frei von solchen körperlichen Gebrechen sein, welche der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären ;
4. günstige Sittenzeugnisse vorweisen ;
5. nicht schon zweimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden sein.

§ 4. Die Bewerber haben sich einer Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen:

1. deutsch, mündlich und schriftlich ;
2. französisch, mündlich und schriftlich ;
3. Mathematik, mündlich und schriftlich ;
4. Geschichte ;
5. Geographie ;

- 6. Naturkunde ;
- 7. Zeichnen ;
- 8. Gesang (fakultativ Klavier und Violine) ;
- 9. Turnen.

4. März
1908.

Die Forderungen in den einzelnen Fächern sind diejenigen des Unterrichtsplanes einer zweiteiligen Sekundarschule.

§ 5. Die Aufnahmsprüfung wird vom Vorsteher in Hofwil geleitet und von einer Prüfungskommission vorgenommen, welche aus der Seminarkommission und den Seminarlehrern besteht. Der Prüfungsplan wird vom Vorsteher in Hofwil entworfen und von der Gesamtkonferenz genehmigt.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen, durch welche gleichzeitig in verschiedenen Zimmern mündlich und schriftlich examiniert wird. Die Mitglieder einer Sektion verständigen sich sogleich nach der Prüfung jeder Abteilung über die Antragsnoten. Nach geschlossener Prüfung tritt die Kommission zusammen, trägt die einzelnen Prüfungsergebnisse in die Tabelle ein und beschließt ihre Anträge an die Direktion des Unterrichtswesens. Von den Bewerbern werden bis auf die bestimmte Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige berücksichtigenswerte Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Solche, welche gleich in eine obere Klasse des Seminars einzutreten wünschen, haben überdies eine Prüfung auf Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die betreffende Klasse aufgenommen werden, wenn sie derselben in den Kenntnissen gleichstehen und das entsprechende Alter besitzen.

4. März
1908.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der Einzelnen einzureichen.

Nach geschehener definitiver Aufnahme können indes Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, immerhin noch entlassen werden.

§ 8. Vorstehendes Reglement tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Das von der Direktion des Unterrichtswesens am 20. Februar 1897 erlassene Reglement wird hierdurch aufgehoben.

Bern, den 4. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.



11. März
1908.

Reglement

über den

Eintritt in die Hochschule Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

§ 1. Wer an der Universität Bern studieren will,
hat sich immatrikulieren zu lassen.

§ 2. Die Immatrikulation findet im Wintersemester
vom 15. Oktober bis zum 15. November, im Sommersemester
vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Nach diesen Ter-
minen wird nur immatrikuliert, wer für seine Verspätung
triftige Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Examen nach-
zuweisen vermag.

§ 3. Wer sich immatrikulieren lassen will, hat sich
beim Rektor zu melden. Bei der Anmeldung ist vorzulegen
 a. ein amtliches, kurz vorher ausgestelltes Sittenzeugnis;
 b. ein amtliches Zeugnis über das zurückgelegte
18. Lebensjahr; nur ausnahmsweise können jüngere
Bewerber durch Beschuß der Immatrikulationskom-
mission (§ 4) zugelassen werden;

11. März
1908.

- c. ein Ausweis über ausreichende Vorbildung (§ 4);
- d. falls der Bewerber von einer andern Hochschule kommt, das Abgangszeugnis (Exmatrikel) derselben.

Die unter *a*, *b* und *c* aufgeführten Zeugnisse können auch durch ein Zeugnis, z. B. ein Maturitätszeugnis ersetzt werden, sofern dieses die verlangten Ausweise enthält.

§ 4. Als Ausweis über eine ausreichende Vorbildung gilt

- a.* für Inländer (Schweizer und in der Schweiz Niedergelassene) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, beziehungsweise das Zeugnis über diejenige Schulbildung, die für die Staatsprüfung im betreffenden Fach verlangt wird *);
- b.* für Ausländer der Ausweis wenigstens über diejenigen Bedingungen, die in ihrem Heimatlande zum Eintritt in die Universitäten erforderlich werden.

*) Beispielsweise wird bei den im Kanton Bern gültigen Staatsprüfungen verlangt für den Beruf

- a.* eines Geistlichen das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- b.* eines Fürsprechers das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung;
- c.* eines Notars die Bescheinigung vollendeter Sekundarschulbildung oder eines bestandenen gleichwertigen Examens;
- d.* eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers und Tierarztes das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung, entsprechend der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
- e.* eines Gymnasiallehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Sekundarlehrerpatent;
- f.* eines Sekundarlehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Primarlehrerpatent, das bei weiblichen Bewerbern durch das Abgangszeugnis einer von der Direktion des Unterrichtswesens hierfür als genügend bezeichneten höhern Unterrichtsanstalt ersetzt sein kann.

In zweifelhaften Fällen überweist der Rektor das Gesuch der Immatrikulationskommission, in die jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätsabteilung ein Mitglied abzuordnen berechtigt ist und die vom Rektor präsidiert wird.

11. März
1908.

Bewerber, die gar keine oder keine genügenden Ausweise über ihre Vorbildung besitzen, haben sich vor einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf den Vorschlag des Senates gewählten Kommission der Zulassungs- oder der Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen finden jeweilen zu Beginn des Semesters statt.

§ 5. Nach erfolgter Zulassung ist die Immatrikulationsgebühr (Fr. 15), die Gebühr für die bernische Hochschulbibliothek (Fr. 5), die Gebühr für die Studentenkrankenkasse (Fr. 10) und der Beitrag zur Kasse für allgemeine studentische Zwecke (Fr. 2), Ausländer haben ausserdem eine Zuschlagsgebühr (Fr. 18), letztere also insgesamt Fr. 50 beim Quästor zu erlegen. Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur einen Teil der Immatrikulationsgebühr. Wer früher in Bern immatrikuliert war und mit Exmatrikel abgegangen ist, ist von allen Gebühren befreit. Diese Ermässigung, beziehungsweise Befreiung tritt nur ein, wenn der Bewerber seine Studien nicht länger als drei Jahre unterbrochen hat.

§ 6. Sind alle Bedingungen erfüllt, so nimmt der Rektor die Immatrikulation vor, wobei er durch Handschlag den Studierenden auf die Reglemente der Hochschule verpflichtet. Zugleich händigt er ihm die Matrikel und das Zeugnisheft aus.

Die in § 3 aufgeführten Schriften verbleiben während der Studienzeit in Verwahrung der Hochschule und werden

11. März in der Regel nur gegen Vorweisung der Exmatrikel zurück-
1908. gegeben.

§ 7. Gleich nach der Immatrikulation hat der Studierende beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Rappen eine Legitimationskarte zu erheben und seine Wohnung anzugeben. Diese Legitimationskarte ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern.

§ 8. Wer, ohne immatrikuliert zu sein, Vorlesungen hören will, kann, sofern er unbescholten ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Rektor als Auskultant für bestimmte, von der betreffenden Fakultät ausdrücklich als allgemein zugänglich im Vorlesungsverzeichnis bezeichnete Vorlesungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu andern Vorlesungen ist die Zustimmung des betreffenden Dozenten erforderlich. Die Beschränkung auf bestimmte Vorlesungen fällt bei Personen fort, die ihren akademischen Studiengang vollendet haben.

Den Auskultanten werden Studienausweise ausgedehnt, in welche sie an- und abtestieren lassen können; sie haben keinen Anspruch auf die besonderen Vorteile, die die Studentenkrankenkasse und die Bibliotheken den immatrikulierten Studierenden gewähren.

Als Zeichen der erfolgten Zulassung erhält jeder Auskultant eine Auskultantenkarte, wofür er dem Pedell eine Gebühr von 60 Rappen zu entrichten hat; zugleich hat er seine Wohnung in eine beim Pedell aufgelegte Liste einzutragen. Die Auskultantenkarte ist jedes Semester zu erneuern. Im übrigen bezahlen die Auskultanten beim Quästor die für die Vorlesungen und Übungen angesetzten Gebühren und Honorare wie die immatrikulierten Studierenden.

§ 9. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 12. Januar 1901 über die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule aufgehoben.

11. März
1908.

Bern, den 11. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



19. März
1908.

Verordnung

betreffend

Stellung des Klöpfligrabens bei Mühlenen unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

1. Der Klöpfligraben bei Mühlenen, welcher am Südostabhang des Niesen im Gemeindebezirk Reichenbach entspringt und unterhalb der Plättibrücke im Gemeindebezirk Aeschi in die Kander mündet, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 19. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



Regulativ

15. April
1908.

über

die Kostgelder in den kantonalen Irrenanstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gemäß § 29 des Dekretes vom 9. Oktober 1894 über
die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und
Münsingen;

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschließt:

§ 1. Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu entrichten.

Sind notarme und mittellose Kantonsangehörige frisch
erkrankt, so übernehmen die Anstalten ihre Verpflegungs-
kosten während der ersten drei Monate.

Als frisch erkrankt gelten nur die Pfleglinge, die
höchstens drei Monate vor ihrer vorschriftsgemäßen An-
meldung in eine der Anstalten erkrankt sind.

§ 2. Es gibt in der Waldau und in Münsingen drei
Verpflegungsklassen, in Bellelay nur eine, die dritte.

In jeder Verpflegungsklasse erhält der Kranke von
der Anstalt alles, was zu seiner richtigen Verpflegung
gehört, vor allem Wohnung mit Heizung und Beleuchtung,
Nahrung, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzneimittel und
Bäder, Wäsche.

15. April
1908.

Die Kranken der ersten Klasse haben Anspruch auf ein eigenes Zimmer, solange es ihr Zustand erlaubt; die Kranken der zweiten Klasse erhalten ein solches nur, wenn es ärztliche Rücksichten erfordern und die Verhältnisse gestatten.

Für die Nahrung ist das jeweilen gültige Verpflegungsregulativ für Kranke, Beamte und Angestellte maßgebend.

Der Unterhalt und Ersatz der Kleider fällt für Pfleglinge, deren tägliches Kostgeld Fr. 1 nicht übersteigt, zu Lasten der Anstalt.

Nach dem Ermessen des Direktors können ein ungewöhnlicher Aufwand an Nahrung, Arzneien, Bädern, Wäsche u. a., sowie Beschädigungen des Anstaltsinventars besonders berechnet werden; diese Bestimmung gilt aber nicht für Unbemittelte.

§ 3. Das Kostgeld beträgt für den Tag:

In der ersten Klasse
für Kantonsangehörige wenigstens Fr. 6,
für nicht dem Kanton Angehörige wenigstens Fr. 7.

In der zweiten Klasse
für Kantonsangehörige Fr. 2. 50 bis Fr. 6,
für nicht dem Kanton Angehörige Fr. 3 bis Fr. 7.

In der dritten Klasse
für Kantonsangehörige Fr. 1 bis Fr. 3,
für nicht dem Kanton Angehörige Fr. 2 bis Fr. 4.

§ 4. Das Kostgeld eines Pfleglings richtet sich innerhalb der für jede Klasse angegebenen Grenzen nach seinen besondern Verhältnissen, z. B. nach Zahl und Alter der Familienglieder, besonders aber nach seinem oder seiner Eltern nachgewiesenen Vermögen und Einkommen.

15. April
1908.

Wird der Vermögensausweis auf dem Aufnahmgesuche in der zweiten und dritten Klasse nicht ausgefüllt, so wird das höchste Kostgeld der betreffenden Klasse angesetzt.

§ 5. Für die Pfleglinge, die von bernischen Einwohnergemeinden unterstützt werden — Notarme und Dürftige — soll das Minimalkostgeld von Fr. 1 berechnet werden.

Wohlhabende Bürgergemeinden, wie Bern, Biel, Burgdorf, Thun u. a., die vom Regierungsrate besonders bezeichnet werden, sollen für ihre Pfleglinge mehr als das Minimum bezahlen.

§ 6. Kantonale Behörden, die Personen zur Begutachtung ihres Geisteszustandes in die Anstalten weisen, bezahlen für diese täglich Fr. 2 in der dritten Klasse.

Dasselbe Kostgeld wird für solche arme Ausländer berechnet, die vorübergehend auf Kosten des Kantons Bern oder einer Gemeinde in den Anstalten verpflegt werden und nicht den Vertragsstaaten Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und Belgien angehören.

§ 7. Für Soldaten, die auf Rechnung der Eidgenossenschaft verpflegt werden, sind täglich Fr. 3 in der dritten und für Offiziere Fr. 6 in der zweiten Klasse zu bezahlen.

§ 8. Das Minimalkostgeld ist auch unbemittelten bernischen Selbstzahlern zu gewähren.

Sind außerkantonale selbstzahlende Pfleglinge oder deren Unterstützungspflichtige seit wenigstens 10 Jahren ununterbrochen im Kanton Bern niedergelassen, so werden sie im Kostgeld den Kantonsbürgern gleichgehalten.

Bieten andere Kantone im Kostgeld Gegenrecht, so sollen deren Angehörige, wenn selbstzahlend, den Bernern gleichgehalten werden.

15. April
1908.

Die Zahlungspflichtigen haben den Nachweis über Niederlassung und Gegenrecht urkundlich beizubringen.

§ 9. In außergewöhnlichen Fällen kann von der Aufsichtskommission den ökonomischen Verhältnissen der Pfleglinge durch Reduktion der Kostgelder unter die obigen Minima Rechnung getragen werden.

Unvermögliche Pfleglinge, deren bisherige soziale Stellung im Interesse ihres Wohlbefindens oder ihrer Heilaussichten Verpflegung in zweiter Klasse wünschenswert macht, können ausnahmsweise in dieser Klasse zu den Ansätzen der dritten verpflegt werden.

§ 10. Für einen besondern Wärter oder eine besondere Wärterin erfolgt ein Zuschlag zum gewöhnlichen Kostgeld von Fr. 3—4 im Tag.

§ 11. Eine Subkommission der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Irrenanstalten setzt das Kostgeld jedes einzelnen Pfleglings nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den Vorschlag der Anstaltsdirektoren fest.

Gegen die Entscheidungen dieser Subkommission kann an die gesamte Aufsichtskommission rekuriert werden.

§ 12. Das festgesetzte Kostgeld ist jeweilen vierteljährlich vorauszubezahlen, in Bellelay nur halbjährlich.

Wird ein Kranker vor dem Ablauf des Vierteljahres (Halbjahres) entlassen oder stirbt er vorher, so wird das Kostgeld marchzählig bis und mit dem Austrittstage verrechnet.

Ein- und Austrittstag werden als ganze Tage berechnet. Beerdigungskosten sind besonders zu bezahlen.

§ 13. Beurlaubten oder provisorisch entlassenen Pfleglingen kann das Kostgeld für die Zeit ihrer Abwesenheit durch die Direktoren ermäßigt werden. Eine Ermäßigung findet nicht statt, wenn die Abwesenheit weniger als acht Tage beträgt.

15. April
1908.

§ 14. Alle Kranken haben ihre vorschriftsgemäße Ausrüstung mitzubringen.

Was an dieser Ausrüstung fehlt oder nicht gut ist, wird von der Anstalt ohne weitere Mahnung auf Kosten der Zahlungspflichtigen angeschafft oder ergänzt, wenn es einen Monat nach dem Eintritte nicht nachgeliefert ist.

Tritt ein Kranker aus oder stirbt er, so fällt dem Zahlungspflichtigen zu, was von der ursprünglichen Ausrüstung noch vorhanden ist.

Ist bei dem Austritte eines Mittellosen hiervon nichts mehr vorhanden, so gibt ihm die Anstalt auf ihre Kosten eine anständige Kleidung mit der nötigen Leibwäsche mit.

§ 15. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1908 in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



22. April
1908.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Änderung des Namens der Gemeinde Wyssachen- graben in Wyssachen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens,
beschließt:

Der Einwohnergemeinde Wyßbachengraben wird gestattet, ihren politischen Ortsnamen umzuändern in Wyßachen.

Die Einwohnergemeinde Wyßachen bleibt eine Gemeinde der Kirchgemeinde Eriswil.

Von dieser Namensänderung haben namentlich auch die Führer der öffentlichen Bücher Kenntnis zu nehmen und künftighin den neuen Namen Wyßachen zu gebrauchen.

Dieser Beschluss ist in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufzunehmen.

Bern, den 22. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



G e s e t z17. Mai
1908.

über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht nach Maßgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite im Budget bewilligen.

Es werden im Minimum verwendet:

a. für die Pferdezucht	Fr. 40,000
b. > > Rindviehzucht	> 125,000
c. > > Kleinviehzucht	> 25,000

I. Pferdezucht.

Art. 2. Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden

17. Mai
1908.

- a. zur Prämiierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen und Zuchtstuten;
- b. zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten, wobei besonders der Zugschlag zu berücksichtigen ist;
- c. zu Beiträgen an die Betriebskosten von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellten Hengste;
- d. zu Beiträgen an Pferdeausstellungsmärkte;
- e. auf besondern Beschluß des Großen Rates zur Ausrichtung von Subventionen für Fohlenweiden, auf denen Fohlen gesömmert werden, die von kantonal prämierten oder anerkannten Hengsten abstammen, wofür der Regierungsrat die Bedingungen festsetzen wird;
- f. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften;
- g. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten der Pferdezuchtkommission.

Art. 3. Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre in den Monaten Februar und März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

Die Prämien werden festgesetzt

- a. für Zuchthengste im Alter von drei und mehr Jahren auf Fr. 100 bis Fr. 300;
- b. für Hengstfohlen im Alter von ein bis drei Jahren auf Fr. 30 bis Fr. 180;
- c. für Zuchtstuten, welche im Schaujahr ein lebendes Fohlen geworfen haben oder noch werfen, auf Fr. 30 bis Fr. 80;
- d. für vorzügliche Zuchthengste von Pferdezuchtgenossenschaften eine Zulage bis auf 50 % der Prämie.

Art. 4. Prämiert werden Tiere einheimischer und fremder Rassen, sowie Kreuzungsprodukte in zwei Kategorien: Reit- und Wagenschlag und Zugschlag.

17. Mai
1908.

Die zu prämiierenden Tiere müssen gesund sein, eine genügende Entwicklung, ebenmäßige Körperperformen, kräftige Gliedmassen, korrekten Gang und guten Charakter aufweisen, sowie frei von Erbfehlern sein.

Art. 5. Zuchthengste werden zur Konkurrenz zugelassen, solange sie zuchtfähig sind, müssen aber wenigstens vier Jahre alt sein, um das Maximum der Prämie erhalten zu können. Die zu prämiierenden Zuchtstuten dürfen nicht weniger als vier und nicht über zwölf Jahre alt sein; neun- bis zwölfjährige Stuten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiert worden sind.

Art. 6. Alle zur öffentlichen Züchtung anerkannten Hengste werden an der linken Schulter mit einem B, alle prämierten Hengste und Fohlen auf der linken Hinterbacke mit einem B nebst oberhalb dieses Buchstabens angebrachter Krone gezeichnet.

Art. 7. Die prämierten Zuchthengste sind bis zur Schau des nächsten Jahres im Kanton Bern zur öffentlichen Züchtung zu verwenden und an jener Schau wieder vorzuführen.

Prämierte Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht außer den Kanton verkauft werden und sind an der Schau des Nachjahres wieder vorzuführen.

Ein Verkauf der Hengste und Hengstfohlen auch innerhalb des Kantons kann nur mit Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft stattfinden.

17. Mai
1908.

Art. 8. Zur öffentlichen Züchtung dürfen nur prämierte und anerkannte Hengste, sowie solche, welche vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden. Andere Hengste dürfen von den Eigentümern nur zur Deckung ihrer eigenen Stuten benutzt werden.

Von der öffentlichen Züchtung sind ferner ausgeschlossen Hengstfohlen des Reit- und Wagenschlages, welche bis zum 30. Juni des Schaujahres nicht vier Jahre alt werden, und Hengstfohlen des Zugschlages, die bis zu genanntem Zeitpunkt das Alter von drei Jahren nicht erreicht haben.

Art. 9. Der Eigentümer eines prämierten Zuchthengstes ist verpflichtet, ein vom Kanton abgegebenes oder durch dessen Vermittlung vom Bunde bezogenes Belegscheinheft vorschriftsgemäß zu führen.

Art. 10. Die Direktion der Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der prämierten Tiere mit Abstammungsnachweis.

Art. 11. Über die Ausrichtung von Beiträgen an den Ankauf von Zuchthengsten gemäß Art. 2, lit. *b*, entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall und bezüglich der Unterstützung von Pferdezuchtgenossenschaften — Art. 2, lit. *f* — wird er auf dem Verordnungswege das Nähere festsetzen.

II. Rindviehzucht.

Art. 12. Vom Kredit zur Hebung der Rindviehzucht ist zu verwenden

A. im Minimum Fr. 90,000:

a. zur Einzelprämiierung von Zuchttieren und Stierkälbern, Kühen und Rindern;

- b. zu Beiträgen an Zuchtviehausstellungsmärkte ;
 - c. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten ;
- B. im Minimum Fr. 35,000 :
- a. zur Prämierung der Zuchtbestände von Zuchtgenossenschaften ;
 - b. zur Deckung der daherigen Kosten ;
 - c. zur Ausrichtung von Zulagen für vorzügliche prämierte Stiere und Stierkälber von Zuchtgenossenschaften ;
 - d. zu Beiträgen an den Mastviehausstellungsmarkt ;
 - e. zu Beiträgen an den Zuchtviehexport.

17. Mai
1908.

Art. 13. Die Zuerkennung und Ausrichtung der Einzelprämien erfolgt an jeweilen im Herbst abzuhaltenen öffentlichen Rindviehschauen.

Diese Prämien werden festgesetzt

- a. für Zuchstiere im Alter von ein und mehr Jahren auf Fr. 50 bis Fr. 250 ;
- b. für Stierkälber im Alter unter einem Jahr auf Fr. 50 bis Fr. 100 ;
- c. für Kühe und Rinder auf Fr. 10 bis Fr. 40.

Art. 14. Es dürfen nur Tiere reiner Simmentalerrasse, Prototyp Alpfleckvieh und reiner Braunviehrasse, letzteres nur im Amt Oberhasle, prämiert werden. Neben Rassenreinheit, Ebenmaß der Formen und Wüchsigkeit der Tiere kommen bei der Prämierung die Merkmale der Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht.

Für Tiere mit erheblichen Erbfehlern, auch wenn dieselben zum Zwecke der Täuschung auf künstliche Weise verändert worden sind, dürfen keine Prämien zugesprochen werden.

17. Mai
1908.

Hauptfehler, welche, sofern sie in hohem Maße vorhanden sind, von der Prämiierung, sowie auch von der Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschließen, sind: grober, schwerer Kopf mit schweren runden Hörnern, sowie sehr lange Nase mit schmalem Flotzmaul, Bug- und Laffenleere, Flachrippigkeit, Senkrücken, Nierenschlag, stark überbautes Kreuz, abschüssiges und enges Becken mit schwacher Schenkelmuskulatur, wulstige Gliedmassen, schlechte Beinstellung, schwache Klauen und fehlerhafter Gang, zäh aufliegende Haut, Rassenunreinheit, sowie Verfeinerung, Unwüchsigkeit und Übermästung.

Art. 15. Für jedes mit Geldprämien bedachte männliche Tier, sowie für jedes prämiierungswürdige weibliche Tier wird ein Prämienschein verabfolgt. Dem gleichen Eigentümer dürfen nicht mehr als acht Stücke, und zwar höchstens vier männliche, mit Geldprämien bedacht werden.

Art. 16. Für Zuchttiere können nur viermal Geldprämien bezogen werden. Dagegen kann den bereits viermal prämierten Stieren bei entsprechender Qualität ein Belegscheinheft verabfolgt werden.

Kühe mit acht Alterszähnen dürfen prämiert werden, wenn sie schon früher prämiert worden sind; in diesem Falle können sie auch ein Jahr nach dem Verschaufeln noch prämiert werden.

Rinder ohne Alterszähne sind von der Prämiierung ausgeschlossen. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

Art. 17. Für die zur Prämiierung aufgeführten Zuchttiere und Stierkälber ist ein amtlicher Abstammungsnachweis vorzuweisen, worin bescheinigt wird, daß der Stier von prämierten Eltern abstammt. Als prämiert gilt

17. Mai
1908.

auch ein Muttertier, das an einer Zuchtbeständeprämiierung die Minimalpunktzahl überschritten hat. Neben dem bernischen kantonalen Belegschein werden noch andere, sowohl kantonale als eidgenössische Belegscheine anerkannt, für Stierkälber jedoch nur aus denjenigen Kantonen, welche selbst die Prämiierung von Stierkälbern durchführen und Gegenrecht halten.

Art. 18. Die prämierten Zuchttiere, Kühe und Rinder werden auf dem rechten Horn, die Stierkälber auf der rechten Schulter mit einem B gezeichnet.

Art. 19. Die Haltefrist dauert für sämtliche prämierten Tiere bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Dreimal prämierte Zuchttiere können nach Ablauf der eidgenössischen Haltefrist der Zucht entzogen werden. Die prämierten Tiere sind entweder an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen oder es ist für dieselben bis zum Tage der Schau eine Bescheinigung über die innegehaltene Haltefrist beizubringen (Art. 43).

Art. 20. Die prämierten Zuchttiere und Stierkälber haben während der Haltefrist der öffentlichen Züchtung zu dienen. Für die öffentliche Züchtung können nur prämierte oder anerkannte männliche Tiere Verwendung finden. Nicht anerkannte Stiere dürfen lediglich zur Belegung des eigenen Viehes benutzt werden. Von Weiden und Alpen, in denen neben eigenem Vieh auch solches von Dritten gehalten wird, müssen nicht anerkannte Stiere ausgeschlossen werden.

Die Verwendung prämiierter oder anerkannter Stiere zur öffentlichen Zucht kann verweigert werden für weibliche Tiere, welche mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

17. Mai
1908.

Art. 21. Der Stierhalter ist nicht verpflichtet, einjährig prämierte Stiere mehr als je am zweiten Tage und ältere Stiere mehr als täglich zweimal zur Züchtung zu benutzen. Viehzuchtgenossenschaften sind nicht verpflichtet, ihre prämierten Stiere den Nichtgenossenschaftern zur Verfügung zu stellen, wenn sie den Nachweis leisten, daß sie selber genügend weibliche Tiere besitzen, d. h. auf einen Zuchstier 60 weibliche Zuchtbuchtiere.

Art. 22. Für prämierte Stiere und Stierkälber ist vom Eigentümer ein Belegscheinheft zu führen, welches ihm von der Landwirtschaftsdirektion unentgeltlich abgegeben wird. Für das Braunviehzuchtgebiet kann das eidgenössische Belegscheinheft zur Verwendung kommen.

Art. 23. Das Sprunggeld darf Fr. 10 nicht übersteigen.

Art. 24. Die Anerkennung von Zuchstieren und von Stierkälbern erfolgt an den Herbstviehschauen durch die Viehschaukommission und von Zuchstieren zudem an zwei Zwischenschauen im Januar und im März oder April durch eine besondere Anerkennungskommission auf hierzu bezeichneten öffentlichen Plätzen. Überdies ist der Viehbesitzer berechtigt, eine Nachschau anzubegehrn zur Beurteilung und eventuellen Anerkennung solcher Tiere, welche an der vorausgegangenen öffentlichen Schau nicht vorgeführt werden konnten. Über die Zulässigkeit der Gründe im letztern Falle entscheidet die Direktion der Landwirtschaft.

Die vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Entschädigungen an die Sachverständigen für die Zwischen- und Nachschauen fallen zu Lasten der betreffenden Inhaber der Tiere.

Für die Zwischenschauen werden die Entschädigungen nach dem aus den Gesamtkosten im Kanton sich ergebenden Durchschnitt mit höchstens Fr. 3 per Tier berechnet. Die Kosten einer jeden Nachschau hingegen fallen direkt auf diejenigen Viehbesitzer, welche dieselbe verlangt haben.

17. Mai
1908.

Art. 25. Um an Zwischen- und Nachschauen anerkannt zu werden, muß ein Zuchttier gut entwickelt sein. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Sachverständigen darüber einig sind. Die anerkannten Stiere werden auf dem linken Horn, die Stierkälber auf der linken Schulter mit A bezeichnet, und es wird seitens der Sachverständigen ein Anerkennungsschein ausgestellt, welcher mit dem Visum des Regierungsstatthalters zu versehen ist.

Art. 26. Für anerkannte Zuchttiere, die auf Begehren der Eigentümer nächtiglich im Februar von einer Abordnung der Viehzuchtkommission an zu bestimmenden Schauorten größerer Bezirke auf Kosten der Eigentümer gemäß Alinea 3 dieses Artikels beurteilt und nach Abstammung, Formen und Farbe als mit prämierten Stieren gleichwertig befunden wurden, sollen Prämienscheine und Belegscheinhefte verabfolgt werden.

Diese Zuchttiere unterliegen den gleichen Haltefristbedingungen wie die an den ordentlichen Schauen prämierten.

Die Direktion der Landwirtschaft ermittelt aus den Gesamtkosten den Durchschnittsbetrag per Stück. Übersteigt dieser Betrag Fr. 5, so ist das Mehrbetreffer aus dem Kredit für Rindviehzucht zu bestreiten (Art. 12, A, c).

Art. 27. Über die Anerkennungen führt der Regierungsstatthalter eine Kontrolle unter Benachrichtigung der betreffenden Gemeinderäte und der Landwirtschaftsdirektion.

17. Mai
1908.

Art. 28. Die Anerkennungskommission besteht aus einem Mitglied der Viehschaukommission und einem Lokalsachverständigen. Das erstere Mitglied wird von der Viehschaukommission ernannt; die Lokalsachverständigen werden vom Regierungsstatthalter auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 29. Bei einem Geschäfte persönlich Beteiligte dürfen an demselben nicht als Sachverständige funktionieren.

Art. 30. Für die Prämiierung von Genossenschaftszuchtbeständen erläßt der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften.

III. Kleinviehzucht.

Art. 31. Der Kredit für Kleinviehzucht wird verwendet

- a. für die Prämiierung von Ebern, Mutterschweinen, Ziegenböcken, Ziegen und Widdern;
- b. zur Deckung der daherigen Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;
- c. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften, unter Bedingungen, die der Regierungsrat aufstellen wird;
- d. zu Beiträgen an Kleinviehausstellungsmärkte.

Die Prämiierung findet alljährlich an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden.

Art. 32. Die Prämien werden festgesetzt

- a. für Eber auf Fr. 10 bis Fr. 40;
- b. für Mutterschweine auf Fr. 10 bis Fr. 20;
- c. für Ziegenböcke auf Fr. 5 bis Fr. 25;
- d. für Ziegen auf Fr. 5 bis Fr. 12;
- e. für Widder auf Fr. 5 bis Fr. 10.

Art. 33. Die zu prämiierenden Tiere müssen wenigstens sechs Monate alt sein.

17. Mai
1908.

Das Maximum der Prämie kann nur für Tiere im Alter von wenigstens 15 Monaten gewährt werden.

Die Ausstellung von Tieren des Ziegengeschlechtes ist denjenigen untersagt, welche Pferde- oder Rindviehprämien beziehen.

Ziegen mit acht Alterszähnen dürfen nur zweimal prämiert werden.

Art. 34. Bei der Prämiierung der Eber und Mutterschweine ist auf Frühreife und Mastfähigkeit, jedoch mehr auf Fleisch- als auf Fettbildung zu sehen, bei den Ziegen auf Milchergiebigkeit und bei den Widdern neben dem Wollertrag auf Frühreife und Mastfähigkeit.

Für bösartige oder mit Erbfehlern behaftete Tiere können keine Prämien zuerkannt werden.

Art. 35. Die Haltefrist beträgt ein Jahr, und es sind die prämierten Tiere an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen. Ziegen können vom 1. August an veräußert werden. In diesem Falle ist die in Art. 43 vorgesehene Bescheinigung zu erbringen.

Zweimal prämierte Tiere dürfen jedoch ohne Verlust der kantonalen Prämie nach sechsmonatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden. In diesem Falle ist ein Ausweis über sechsmonatliche Haltung zu erbringen (Art. 43).

Art. 36. Die prämierten Tiere sind auf jeder Schau zu kennzeichnen.

Art. 37. Zur öffentlichen Zucht für das Ziegengeschlecht dürfen nur prämierte und anerkannte rassenreine Böcke des Saanen- und des Oberhasle-Brienzerschlages verwendet werden.

17. Mai
1908.

Art. 38. Eine Verordnung des Regierungsrates wird die genauern Vorschriften für die Prämiierung von Kleinvieh und die Anerkennung von Ziegenböcken aufstellen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39. Zur Konkurrenz sind nur Tiere zugelassen, für welche amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. Die Kontrollierung der letztern ist Aufgabe der Ortspolizei und soll unentgeltlich sein; auch darf keine Platzgebühr erhoben werden.

Art. 40. Die Pferde- und Rindviehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; begründeten Ausnahmen kann die Landwirtschaftsdirektion auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin Rechnung tragen. Den Kleinviehbesitzern ist die Wahl des Schauortes freigestellt. Ein Stück Vieh, für welches an einer Schau eine Prämie zuerkannt wurde, ist im gleichen Jahre an allen andern Schauen von der Konkurrenz ausgeschlossen.

Art. 41. Ist der Eigentümer eines Tieres mit der Beurteilung durch die Kommission nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, vor der Einschreibung der betreffenden Klasse beim Präsidenten der Kommission unter Angabe der Gründe eine Nachprüfung zu verlangen. Diese findet durch die anwesenden Mitglieder der Kommission in ihrer Gesamtheit statt.

Art. 42. Dem Eigentümer wird für jedes prämierte Tier ein Prämienschein und für jeden anerkannten Zuchttier ein Anerkennungsschein ausgestellt.

Der Empfänger des Prämienscheines ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 43. Wo vorgeschrieben ist, daß ein prämiertes Tier an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorgeführt werden muß, kann diese Auffuhr dann unterbleiben, wenn der Eigentümer am betreffenden Schautage, oder innerhalb 14 Tagen nach demselben, eine die genaue Beschreibung des Tieres enthaltende Bescheinigung beibringt, daß das-selbe vor dem gesetzlichen Termin weder außerhalb des Kantons veräußert, noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden ist.

Diese stempelfreie Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom Viehinspektor auszustellen, mit dessen Stempel zu versehen und vom Regierungsstatthalter zu legalisieren.

Die Kommissionen sind verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion ein Verzeichnis der nicht ausgewiesenen Tiere einzureichen.

Art. 44. Will ein Eigentümer ein prämiertes Tier wegen Unfruchtbarkeit oder Bösartigkeit vor dem gesetzlichen Termin der kantonalen Zucht entziehen, so hat er dazu um die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzukommen, welche nach eingeholtem Bericht des Kommissionspräsidenten darüber entscheidet und eventuell bestimmt, welche Rückerstattung oder Buße aufzuerlegen sei.

Gehen Tiere durch Tod ab oder müssen sie infolge Krankheit geschlachtet oder überhaupt der Zucht entzogen werden, so hat der Besitzer ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen, worauf er sowohl von Rückerstattung der Prämie als von Buße befreit wird. Für umgestandene oder infolge Krankheit geschlachtete Tiere des Schweine-, Ziegen- oder Schafgeschlechtes genügt eine Bescheinigung des Viehinspektors.

17. Mai
1908.

17. Mai
1908.

V. Strafbestimmungen.

Art. 45. Widerhandlungen werden bestraft:

gegen Art. 7 und 19 mit der Rückerstattung der Prämie und einer Buße im vierfachen Betrage derselben; werden Zuchtstiere indessen erst nach dem 1. April veräußert, so ist nebst Rückerstattung der Prämie nur der zweifache Prämienbetrag als Buße zu erlegen. Für belegscheinberechtigte Zuchtstiere und prämierte Kühe und Rinder, für welche keine Barprämien ausgerichtet werden, sind bei der Berechnung der Bußen die entsprechenden Minimalprämienansätze maßgebend;

gegen Art. 8 und 20 jedesmal mit einer Buße von Fr. 15 bis Fr. 30 und gegen Art. 37 jedesmal mit einer Buße von Fr. 6 bis Fr. 12, wovon in beiden Fällen $\frac{2}{3}$ vom Besitzer des männlichen und $\frac{1}{3}$ vom Besitzer des weiblichen Tieres zu bezahlen sind;

gegen Art. 33, drittes Alinea, erstmals mit einer Buße von Fr. 50 und im Wiederholungsfalle mit einer solchen von Fr. 100;

gegen Art. 35 mit Rückerstattung der Prämie und einer Buße im gleich hohen Betrage.

Versäumnisse in Beibringung der Haltefristbescheinigungen (Art. 43) haben die Rückerstattung der Prämien, beziehungsweise die Bezahlung eines der Geldprämie entsprechenden Betrages zur Folge.

Die Prämienrückerstattungen und Bußen fallen der Staatskasse zu. Der im Laufe eines Jahres hieraus erzielte Betrag soll im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites, und zwar für die Einzelprämiierung jeder Tiergattung (Art. 2, lit. a, Art. 12, lit. a, Art. 31, lit. a) verwendet werden.

Art. 46. Die Verhängung der in Art. 45 angedrohten Strafen erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft. Wenn der Schuldige sich ihrer Verfügung nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

17. Mai
1908.

VI. Kommissionen.

Art. 47. Sämtliche Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Anerkennung von Zuchttieren und derjenigen für Prämiierung der Zuchtbestände, wählt der Große Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der Mitglieder die Präsidenten und bezeichnet den Sekretär der Kommissionen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 48. Die Kommissionen bestehen

- a. für die Pferdezucht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon der Jura zwei, die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten;
- b. für die Rindviehzucht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern, wovon das Oberland drei, die übrigen Landesteile je ein Mitglied erhalten und ein Mitglied mit der Braunviehzucht besonders vertraut sein muß, jedoch nicht dem oberländischen Kantonsteil angehören darf;
- c. für die Kleinviehzucht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon das Oberland mit Rücksicht auf die dort bestehenden Ziegenrassen zwei, die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten.

Bei den Kommissionen für Pferdezucht und Kleinviehzucht treten nach drei Jahren und bei der Kommission für Rindviehzucht nach zwei und vier Jahren, vom Inkraft-

17. Mai
1908.

treten dieses Gesetzes an, je drei durch das Los zu bezeichnende Mitglieder aus, und es erfolgt die Neuwahl von solchen für eine sechsjährige Amts dauer. Die Präsidenten kommen nicht in das Los.

Die infolge freiwilligen Rücktrittes oder Todesfalles in der Zwischenzeit erfolgenden Ersatzwahlen geschehen für den Rest der Amts dauer des ausgetretenen Mitgliedes.

Austretende Mitglieder der Rindvieh- und der Kleinviehzuchtkommission sind für sechs Jahre nicht wieder wählbar, es sei denn, daß ein Mitglied weniger als drei Jahre der Kommission angehört habe.

Art. 49. Der Regierungsrat ernennt ferner für jede Kommission eine Anzahl Ersatzmänner und bezeichnet für den Fall der Verhinderung des Präsidenten das stellvertretende Kommissionsmitglied.

Art. 50. Kein Kommissionsmitglied darf in amtlicher Stellung einer Schau in demjenigen Kreise beiwohnen, in dem es seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 51. Die Kommissionen erlassen wenigstens vier Wochen vor Beginn der Schauen die nötigen Publikationen und treffen die zur Durchführung der Schauen erforderlichen weiteren Maßnahmen. Im einzelnen liegt ihnen ob die Bezeichnung des zur Aufstellung und Wartung der Tiere notwendigen Personals, die Anfertigung des amtlich zu veröffentlichten Verzeichnisses über die prämierten und an den öffentlichen Schauen anerkannten Tiere, sowie die Prämienkontrollen und der zu versendenden Prämien- und Anerkennungsscheine. Sie haben innerhalb vier Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion einen umfassenden Bericht einzusenden.

Die Kommission für Rindviehzucht ernennt die Kontrolltierärzte (Maulinspektoren) für die Schauen.

Art. 52. Die Experten und Ersatzmänner für Beurteilung der Zuchtbestände wählt der Regierungsrat in der erforderlichen Anzahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, wobei das Oberland angemessen vertreten sein soll. Er bestimmt ihre Taggelder und Reiseentschädigungen.

17. Mai
1908.

VII. Schaukreise.

Art. 53. Zur Abhaltung der Pferde- und Rindviehschauen teilt der Regierungsrat den Kanton in Kreise ein, welche je nach Bedürfnis abgeändert, vermehrt oder vermindert werden können.

Für die Kleinviehschauen wird von Schaukreisen Umgang genommen.

Der Regierungsrat bestimmt auch für sämtliche Schauen die Schauorte.

Art. 54. Die Schauorte haben die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie die erforderliche Polizeimannschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer und deren Dienstpersonal, sowie anderweitiges Publikum sind während der Prämiierung, ausgenommen bei den Pferdeschauen, vom Platze auszuschließen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 55. Der Abstammungsnachweis mütterlicher Linie ist erst für die im Jahre 1912 zum erstenmal zur Prämiierung gelangenden männlichen Tiere vorzuweisen.

Art. 56. Für die nach Massgabe dieses Gesetzes erstmals stattfindenden Schauen ist der Betrag der Prämienrückerstattungen und Bußen des Vorjahres für die Erhöhung des Prämienkredites zu verwenden.

Art. 57. Der Regierungsrat erläßt die zu diesem Gesetze notwendigen Vollziehungsvorschriften.

17. Mai
1908.

Art. 58. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Schaukommissionen neu zu wählen.

Bern, den 17. März 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 17. Mai 1908,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht ist mit 25,375 gegen 14,569, also mit einem Mehr von 10,806 Stimmen angenommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

D e k r e t19. Mai
1908.

über die

**Besoldungen der Beamten der kantonalen Irren-
anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.****Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 13, Alinea 3, des Dekretes vom
9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen
Irrenanstalten Waldau und Münsingen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Beamten der kantonalen
Irrenanstalten Waldau und Münsingen werden festgesetzt
wie folgt; es beziehen:

1. der Direktor, zugleich der erste Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100, und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer Fr. 6000—8000;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100 Fr. 4500—6000;

19. Mai
1908.

3. der dritte Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100 Fr. 4000—5000;
4. der vierte Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100 Fr. 3000—4000;
5. der Assistenzarzt, nebst freier Station für seine Person Fr. 800—2000;
6. der Verwalter, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100 Fr. 3000—4000;
7. der Ökonom, nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1500—2500;
8. der Verwaltungsgehilfe, nebst freier Station für sich Fr. 1000—1500.

§ 2. Die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalt Bellelay werden festgesetzt wie folgt; es beziehen:

1. der Direktor, zugleich der erste Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100, und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer Fr. 6000—8000;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100 Fr. 2500—3500;

- | | |
|--|------------------|
| 3. der Ökonom, nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1500—2500; | 19. Mai
1908. |
| 4. der Verwaltungsgehülfe, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100 Fr. 2000—3000. | |

§ 3. Die Festsetzung der Besoldungen innerhalb der Grenzen des Minimums und des Maximums geschieht durch den Regierungsrat.

Unter besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat, auf den Antrag der Aufsichtskommission, einem Beamten statt der freien Station eine höhere Besoldung oder umgekehrt statt einer höhern Besoldung freie Station bewilligen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Dekret vom 22. November 1894 über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen;
2. § 8 des Dekretes vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay.

Bern, den 19. Mai 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.



19. Mai
1908.

D e k r e t

betreffend

Abänderung des § 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irren- anstalten Waldau und Münsingen.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen erhält folgende Fassung:

Die Beamten jeder Anstalt sind:

1. der Direktor, zugleich erster Arzt;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors;
3. der dritte Arzt;
4. der vierte Arzt;
5. 1—2 Assistenzärzte;
6. der Verwalter;
7. der Ökonom;
8. der Verwaltungsgehilfe (Buchhalter).

Ihre Amts dauer ist auf 6 Jahre festgesetzt, mit Ausnahme der Assistenzärzte, welche jährlich wechseln können.

Ihre Besoldungen werden durch ein Dekret des Großen
Rates geregelt.

19. Mai
1908.

Das Dekret tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 19. Mai 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

9. Juni
1908.

Reglement

für die

Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäß festzustellen;

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling und im Herbst, nach Beendigung der Hochschulvorlesungen, eine Prüfung veranstaltet.

Die Prüfung wird Anfang Januar (respektive Anfang Juni) im amtlichen Schulblatt von der Patentprüfungs-kommission ausgeschrieben.

9. Juni
1908.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar (respektive bis 1. Juli) bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9 und 10) die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich, in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens zwei Wochen vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten
21. Altersjahr patentiert werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen

1. einen Geburtsschein;
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden;
3. für alle Semester, welche die Kandidaten an der Hochschule zu Bern studiert haben, den Ausweis, daß sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren;
4. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt in der Regel diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche in der obersten Klasse eines Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn

9. Juni
1908.

andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Patentprüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

Die genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberufe ist in der Regel durch Zeugnisse über zweijährige akademische Studien zu konstatieren;

5. jeder Besitzer eines Primarlehrerpatentes das Zeugnis der betreffenden Schulbehörde, daß er wenigstens ein Jahr praktischen Schuldienst geleistet hat.

Solche Kandidaten, welche ohne ihre Schuld keine Lehrstelle bekleiden konnten, sind gehalten, die Kurse über Methodik zu besuchen und darüber ein Zeugnis vorzulegen;

6. den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen, allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichts hygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 20, im Wiederholungsfalle Fr. 10, der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Die betreffende Quit tung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amts dauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

9. Juni
1908.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber.

a. Pädagogik.

Bewerber, welche ein schweizerisches staatliches Primarlehrerpatent vorweisen, sind von der Prüfung in Pädagogik, solche, welche ausserdem mindestens

9. Juni ein Jahr Schuldienst geleistet haben und darüber
1908. gute Zeugnisse vorlegen, auch von der Probelektion
dispensiert.

b. Turnen. Dispensation vom Turnen wird nur auf
Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom
Turnen Dispensierte haben im Examen dieses Fach
durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen.

2. Für die Bewerber neusprachlich-
historischer Richtung.

- a. Muttersprache.
- b. Französisch (respektive Deutsch).
- c. Englisch oder Italienisch.
- d. Geschichte.
- e. Geographie.

Von den unter *c* bis *e* genannten Fächern kann eines
gegen ein anderes gleichwertiges, vom Kandidaten zu wäh-
lendes Fach ausgetauscht werden.

3. Für die Bewerber mathematisch-natur-
wissenschaftlicher Richtung.

- a. Muttersprache.
- b. Mathematik.
- c. Physik.
- d. Zeichnen,
- e. Chemie.
- Botanik.
- Zoologie.
- Mineralogie und Geologie.

Von den unter *e* genannten Fächern sind zwei vom
Kandidaten frei zu wählen. Eines derselben kann vom
Kandidaten gegen ein anderes gleichwertiges Fach ausge-
tauscht werden.

§ 10. Als fakultative Prüfungsfächer können alle diejenigen Fächer gewählt werden, welche an der Sekundarschule unterrichtet werden.

9. Juni
1908.

§ 11. Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien erteilen wollen, haben ein Maturitätszeugnis einer bernischen (oder gleichwertigen fremden) Literarschule vorzuweisen, andernfalls in genannten Fächern eine Prüfung zu bestehen im Umfange der bernischen Maturität.

§ 12. Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

1. Pädagogik.

- a.* Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichts :
- b.* Methodik des Sekundarschulunterrichtes.

2. Muttersprache.

1. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung:

Sichere Kenntnis der neuhighdeutschen (neufranzösischen) Grammatik und der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte und Sprachentwicklung, sowie der bedeutenderen Werke aus der neueren Zeit.

Fähigkeit, ein Gedicht in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

2. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

Abfassung eines deutschen (französischen) Aufsatzes.

9. Juni
1908.

3. Französische (respektive deutsche) Sprache.

Von den deutschen Bewerbern wird in der französischen Sprache, von allen andern Bewerbern in der deutschen Sprache verlangt:

- a. Fertigkeit im richtigen Sprechen, dargetan durch Lesen und Erklären eines Musterstückes. Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz;
- b. sichere Kenntnis der neufranzösischen (neuhochdeutschen) Grammatik, sowie Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Literaturgeschichte und den bedeutendsten literarischen Denkmälern aus der neueren Zeit; Kenntnis der Verslehre.

4. Englische Sprache.

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Tatsachen der Literaturgeschichte: Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.

5. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax und der Verslehre. Kenntnis der Haupterscheinungen der Literaturgeschichte; korrektes Lesen und Übersetzen eines nicht zu schwierigen italienischen Textes; schriftliche Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische oder ein Aufsatz.

6. Geschichte.

- a. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.
- b. Kenntnis der Schweizergeschichte mit besonderer Be- rücksichtigung der Verfassungsverhältnisse.

9. Juni
1908.

7. Geographie.

- a. Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen und physikalischen Geographie.
- b. Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

8. Mathematik.

- a. *Algebraische Analysis.* Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung.
- b. *Trigonometrie.* Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendung auf die mathematische Geographie.
- c. *Analytische Geometrie.* Die Gerade und die Kegelschnitte.
- d. *Darstellende Geometrie.* Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen; Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder.
- e. *Praktische Geometrie.* Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Meßtisch, Theodolit, Nivellierinstrumente) und der gebräuchlichsten Meßverfahren.

9. Physik.

Kenntnis der Experimental-Physik im Umfang, in welchem dieselbe in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, z. B. in denen von Graetz, Kayser, Lommel, Zehnder, Ganot, Jamin etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentieren.

9. Juni
1908.

10. Chemie.

Anorganische Chemie und Grundzüge der organischen Chemie. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der landwirtschaftlichen und technischen Chemie. Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

11. Botanik.

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzlichen Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

12. Zoologie.

- a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Biologie.
- b. Übungen im Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

13. Mineralogie und Geologie.

Die Kristallsysteme und ihre Formen. Naumannsche Symbole. Physikalische Eigenschaften, ihre Beziehungen untereinander und zur Form. Heteromorphismus. Isomorphismus. Pseudomorphosen.

Kenntnis der wichtigsten Mineralspezies.

Allgemeines über die Gesteine. Einteilung und wichtigste Typen.

Allgemeine Geologie, Bau der Erdrinde, Erosion, Denudation, Tal- und Gebirgsbildung. Die wichtigsten geo-

logisch-chemischen Vorgänge. Erdgeschichte in den Grundzügen. Kenntnis der wichtigsten fossilen Pflanzen- und Tierformen, soweit sie Marksteine der Entwicklung sind.

9. Juni
1908.

14. Zeichnen.

1. Kenntnis der Stil- und Formenlehre.
2. Fähigkeit, Motive, speziell Flächenornamente, harmonisch in Farbe zu setzen.
3. Wiedergabe einer plastischen Form in irgend einer Zeichnen- oder Malmanier.
4. Lösung einer Aufgabe in projektiver, parallel- und freier perspektivischer Darstellung.
5. Vorlegung der selbstgefertigten Arbeiten der verschiedenen zeichnerischen Disziplinen.
6. Vorlegung der während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten.

15. Turnen.

- a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen auf der Sekundarschulstufe.
- b. Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

16. Religion.

- a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des alten und neuen Testamentes und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie.
- b. Die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

17. Gesang.

- a. Kenntnis der Theorie, insbesondere Rhythmik, Melodik und Harmonik.

9. Juni
1908.

- b. Vortrag einer leichteren, dem Kandidaten nicht bekannten Komposition.
- c. Kenntnis der Gesangsmethodik.

18. Schönschreiben.

Kenntnis der Methodik des Schreibunterrichts.

19. Weibliche Handarbeiten.

Außer den Anforderungen, die bei den Primarlehrerinnen-Patentprüfungen gestellt werden, wird noch verlangt: Feines Flicken, selbständiges Zuschneiden einer Taille, Theorie und Praxis der Nähmaschine, einfache Weiß- und Buntstickerei und Methodik des Handarbeitsunterrichtes in der Sekundarschule (siehe Unterrichtsplan für fünfklassige Mädchensekundarschulen).

Für diese Prüfung wird sich die Kommission durch sachverständige Frauen ergänzen.

§ 13. Die praktische Prüfung besteht aus einer Probelektion in einem oder in zwei obligatorischen Fächern und dauert mindestens eine halbe Stunde.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 15. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

6 = sehr gut.
 5 = gut.
 4 = ziemlich gut.
 3 = mittelmässig.
 2 = schwach.
 1 = sehr schwach.

9. Juni
1908.

§ 16. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird.

Die Examinatoren wohnen der Schlußsitzung mit beratender Stimme bei.

§ 17. Hat ein Bewerber eine Fachzensur mit der Note 1, oder zwei Fachzensuren mit der Note 2, oder vier Fachzensuren unter der Note 4 erhalten, so kann ihm das Patent nicht erteilt werden. Ferner ist zur Patentierung erforderlich, dass der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren die Zahl 3,5 übersteige.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 1 erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3,5 übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und eventuell eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note gut erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 18. Bewerber, welche nach § 17 nicht als Sekundarlehrer patentiert werden, erhalten besondere Fähig-

9. Juni
1908.

keitszeugnisse in denjenigen Fächern, in welchen sie die Note 6 erhalten haben.

Vierter Abschnitt.

Die Fähigkeitszeugnisse.

§ 19. Bewerber, welche nur in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, erhalten Fähigkeitsausweise, wenn sie in dem betreffenden Fache die Note 6 = sehr gut erhalten. Die Bestimmungen von § 3, Ziff. 3, 4, 5, 6, sind auf solche Bewerber nicht anzuwenden.

Denjenigen Primarlehrern, welche für Französisch (respektive Deutsch) die Note 4 oder 5 erhalten, kann ein Spezialfähigkeitszeugnis ausgestellt werden, welches aber nur für erweiterte Oberschulen Geltung hat (§ 74 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894).

§ 20. Bewerber um Fähigkeitszeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examiniert werden.

§ 21. Fähigkeitszeugnisse können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

§ 22. Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen, Gesang und weibliche Handarbeiten werden keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Die von der Kunstschule und der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden auch für die Sekundarschulen anerkannt, sofern die Bedingung von § 23 erfüllt ist.

§ 23. Die Fähigkeitszeugnisse berechtigen zur definitiven Anstellung als Fachlehrer oder, mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens zur provisorischen

Anstellung als Sekundarlehrer, wenn die Inhaber dieser Zeugnisse ein Primarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen anderen von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegen.

9. Juni
1908.

Fünfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 24. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 16. Oktober 1897 aufgehoben wird, tritt auf 1. Juli 1908 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 9. Juni 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.



2. Juli
1908.

Reglement

über die

Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern.

Abänderung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Anhörung des Synodalrates der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern;
auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschließt:

Der Abschnitt IV des Reglementes vom 16. Mai 1894 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, handelnd von den abgekürzten Prüfungen, wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

IV. Verfahren bei Bewerbungen Auswärtiger.

§ 18. Die Aufnahme in das bernische Ministerium erfolgt bei Bewerbern, die schon in einem auswärtigen Kirchendienst gestanden haben, nach § 27 des Kirchen gesetzes vom 18. Januar 1874 auf das empfehlende Gut

achten der Prüfungskommission. Hält es die Kommission zu ihrer Information für erforderlich, so kann sie den Bewerber zu einer Probepredigt einladen.

2. Juli
1908.

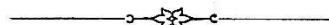
Fehlt dem Bewerber der in § 27 des Gesetzes sub 3 geforderte Nachweis mehrjähriger vorzüglicher Wirksamkeit in Seelsorge oder Lehramt, so hat dieser eine abgekürzte Prüfung zu bestehen, welche sich aus einem Kolloquium über alt- und neutestamentliche Exegese, historische, systematische und praktische Theologie und aus einer Probepredigt über einen von der Kommission zu bestimmenden Text zusammensetzt.

Bei Bewerbern, welche die Staatsprüfung der deutsch-reformierten Konkordatskantone oder der Nationalkirchen der französisch-reformierten Schweiz mit gutem Erfolge bestanden haben, kann die abgekürzte Prüfung auf die Probepredigt eingeschränkt werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Kommission einfach über Annahme oder Abweisung der Prüfung, resp. der Bewerbung.

Bern, den 2. Juli 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.



15. Juli
1908.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei.

Abänderung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 10. Februar 1893 betreffend Abänderung von Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889 zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888;

in Anwendung des Dekretes vom 1. März 1858;
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschließt:

§ 1. Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1892 zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei wird durch Aufnahme einer Bußenandrohung ergänzt und mit dem Bundesratsbeschuß vom 10. Februar 1893 in Einklang gebracht. Er lautet nun wie folgt:

Art. 18. Der Fischfang ist verboten

1. an der Einmündung von Flüssen in Seen, seewärts der Einmündung, innerhalb der von der Forstdirektion unter Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Grenze (Art. 3 des Bundesgesetzes);

2. an den gemäß Art. 6, Absatz 4, des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei (Bundesbeschuß vom 10. Februar 1893) erstellten Fischwegen innerhalb der von der Forstdirektion festzusetzenden Grenzen, und
 3. in den künstlich angelegten Zufluchtsorten (Refugien) (Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei und Art. 7 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung).

15. Juli
1908.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen sub Ziffer 1 werden nach Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, Art. 31, Ziffer 1, mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 400, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen sub Ziffern 2 und 3 gemäß Dekret vom 1. März 1858 mit einer ~~Buße~~ von Fr. 1 bis Fr. 200 oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 2. Durch diesen Beschuß, welcher in die Gesetzesammlung aufzunehmen ist, wird Art. 18 der Verordnung vom 28. Juni 1892 aufgehoben.

Bern, den 15. Juli 1908.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Simonin,
 der Staatsschreiber
Kistler.



30. Juli
1908.

Verordnung

betreffend

die Kehrichtanlagen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. daß die ständige Anhäufung von grösseren Mengen von Kehricht auf einem Platze Luftverderbnis und Belästigung der Nachbarn verursacht, und daß gewisse Bestandteile des Kehrichts Träger von Ansteckungsstoff zu Krankheiten sein können;
2. daß grössere Kehrichtniederlagen als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind, indem die Anhäufung von Kehricht auf einem Platze nur den Zweck verfolgt, daß nach einer gewissen Zeit die durch den Einfluß der Luft und der Witterung zersetzen Bestandteile derselben als Düngmittel verwertet werden können;

in Anwendung des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849, § 14, Ziffern 2 und 5, und § 103, Ziffer 1, und in Ergänzung der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und die Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau und Einrichtungsbewilligungen notwendig sind, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Für die Anlage grösserer Kehrichtniederlagen ist gemäß §§ 24 ff. des Gewerbegegesetzes vom 7. November

1849 eine Bau- und Einrichtungsbewilligung mit Gewerbeschein auszuwirken.

30. Juli
1908.

§ 2. Die Anlage von größern Kehrichtniederlagen unterliegt den Bestimmungen von §§ 1, lit. A, und 2—4 der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Juli 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.



19. August
1908.

Verordnung
über
die Berufslehre in der Uhrenschalenindustrie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;
nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und
der kantonalen Handels- und Gewerbe kammer;
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Minimallehrzeiten in der Uhrenschalenindustrie
werden wie folgt festgesetzt:

a. Für die Goldschalen:

Vollständige Lehrzeit	4	Jahre
Handdrehen	3	»

Maschinendrehen schließt in sich:

a. Handdrehen	2	»
b. Maschinendrehen	$1\frac{1}{2}$	»
Achevage	$2\frac{1}{2}$	»
Assortimentsmacher	$1\frac{1}{2}$	»

Diese letztere Lehrzeit versteht sich für das Assortimentlöten, Numerieren und Blockieren.

b. Für die Silberschalen:

Handdrehen und Achevage	3	Jahre
Handdrehen	2	»
Achevage	2	»
Assortimentsmacher	1	Jahr

Permutation für das Maschinendrehen:

19. August
1908.

Handdreher und Refrotteure von Boden und

Cuvetten	$\frac{1}{2}$ Jahr
Acheveure	1 »
Assortimentsmacher	$1\frac{1}{2}$ »

c. Für die Metall- und Stahlschalenindustrie:

Hand- oder Maschinendrehen	2 Jahre
Achevage	$1\frac{1}{2}$ »

Permutation für:

Maschinendreher	1 Jahr
Acheveur	$\frac{1}{2}$ »

Während zwei Monaten soll der Lehrling für das Maschinendrehen die Handhabung der Drehstähle erlernen, auch soll er die Drehstähle und Formen für die Maschine selbst anfertigen können.

§ 2. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge beträgt 10 Stunden.

§ 3. Für die Goldschalen wird die Zahl der Lehrlinge auf 10 % der Anzahl der beschäftigten Arbeiter pro Lokalität festgesetzt. Die Verteilung auf die verschiedenen Partien wird den betreffenden Lehrlingskommissionen überlassen. In denjenigen Ortschaften, wo Uhrenschalen-Fachschulen bestehen, wird der Eintritt der Lehrlinge in die Ateliers durch einen Vertrag festgesetzt, welcher mit den interessierten Sektionen abgeschlossen wird.

Die Söhne der Geschäftsinhaber bis auf drei der betreffenden Firma sind in diesen Ziffern nicht inbegriffen; wird diese Anzahl überstiegen, so sind sie unter die angenommenen 10 % einzubeziehen.

§ 4. Für die Silberschalen wird die Anzahl der Lehrlinge wie folgt festgestellt:

19. August 1908.	Atelier oder Fabrik von 1 bis 10 Arbeiter	1 Lehrling
	» » » » 11 » 35 » 2	Lehrlinge
	» » » » 36 und mehr » 4 »	

Die Söhne der Geschäftsinhaber und die Permutanten sind in obigen Ziffern nicht inbegriffen.

§ 5. Für die Stahl- und Metallschalen wird die Anzahl der Lehrlinge per Atelier oder Fabrik festgesetzt, daß auf 10 Arbeiter ein Lehrling gehalten werden kann. Die Zahl kann, sofern es notwendig wird, mit Zustimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überschritten werden.

Die Söhne der Geschäftsinhaber bis auf drei der betreffenden Firma und die Permutanten sind in diesen Ziffern nicht inbegriffen.

§ 6. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. August 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

26. August
1908.

betreffend

die Dauer der gewerblichen Berufslehre.

Abänderung und Ergänzung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Anhörung der kantonalen Handels- und Gewerbe-
kammer;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Der § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1906
betreffend die Dauer der gewerblichen Berufslehre wird
in dem Sinne abgeändert und ergänzt, daß die Minimal-
dauer der Lehrzeit bei den nachbezeichneten gewerblichen
Berufsarten festgesetzt wird wie folgt:

- 1 Jahr für Kellner.
- 2 Jahre für Köche und Köchinnen (Verordnung vom
6. März 1907 über die Berufslehre im Hotel- und
Wirtschaftsgewerbe).
- 3 Jahre für Zahntechniker.

26. August 2. Gegenwärtiger Beschuß tritt sofort in Kraft. Der-
1908. selbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. August 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

21. September
1908.

über

das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, insbesondere der Art. 4—9 desselben;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1907 geschieht auf dem Wege der Verleihung (Konzession).

Eine Bewilligung für Wasserwerkanlagen an Privatgewässern nach Art. 21 des Gesetzes soll nur erteilt werden, wenn bei dem Gesuche der Nachweis bestehender Privatrechte geleistet wird.

§ 2. Wer ein Gesuch um Erteilung einer Konzession zu stellen beabsichtigt, hat zuerst bei der Direktion der öffentlichen Bauten eine Bewilligung zur Projektierung der Wasserwerkanlage einzuholen.

21. September Das Gesuch zur Erteilung einer solchen Bewilligung
1908. soll enthalten

- a. Namen und Wohnort des Bewerbers;
- b. Ort und Umfang der beabsichtigten Ausnutzung der Wasserkraft;
- c. Zweckbestimmung der zu gewinnenden Kraft.

Die Bewilligung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und auf Kosten des Bewerbers im Amtsblatt und den in Betracht fallenden Amts- oder Ortsanzeigern publiziert.

Bei Erteilung der Bewilligung kann die Baudirektion den Bewerber anhalten, eine angemessene Kaution nach Art. 25 des Gesetzes zu leisten.

Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, dem nicht eine Anmeldung und Bewilligung zur Projektierung voranging.

§ 3. Das nach dieser Bewilligung ausgearbeitete Projekt bildet die Grundlage des Konzessionsgesuches.

Das Konzessionsgesuch soll genaue Angaben enthalten über

- a. Namen und Domizil des Bewerbers und des Verfassers des Projektes;
- b. Gegenstand und Umfang der beanspruchten Konzession;
- c. Zweckbestimmung der zu gewinnenden Kraft;
- d. auszuführende Bauten und Anlagen.

Diese Angaben sind einzutragen in ein von der Baudirektion ausgearbeitetes Schema, das den Bewerbern zugleich mit der Bewilligung zur Projektierung zugestellt wird.

Die Pläne zu dem Projekte sind nach den Vorschriften 21. September auszuführen, die diesem Schema beigedruckt sind. 1908.

§ 4. Das vorschriftsgemäß ausgearbeitete und gestempelte Konzessionsgesuch ist mit den dazu gehörigen Plänen der Direktion der öffentlichen Bauten einzureichen.

§ 5. Entspricht das Gesuch den formellen Vorschriften, so ordnet die Baudirektion dessen öffentliche Auflegung an.

Diese Auflegung erfolgt

- a. auf der Gemeindeschreiberei oder einer vom Gemeinderat zu bezeichnenden Amtsstelle, wenn das Projekt sich innerhalb der Grenzen einer einzelnen Gemeinde hält;
- b. auf dem Regierungsstatthalteramt, sobald mehrere Gemeinden berührt werden, in welchem Falle den Gemeindebehörden davon Kenntnis zu geben ist;
- c. auf den betreffenden Regierungsstatthalterämtern in einer von der Baudirektion zu bestimmenden Reihenfolge, wenn sich das Projekt über mehrere Amtsbezirke erstreckt.

Wenn der Bewerber die Vorlagen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verfügung stellt, so kann die Auflage in verschiedenen Amtsbezirken gleichzeitig stattfinden.

Die Auflage an jeder Stelle hat 30 Tage zu dauern. Sie wird durch die Baudirektion auf Kosten des Bewerbers im Amtsblatt des betreffenden Kantonsteiles und in den betreffenden Amts- oder Lokalanzeigern öffentlich bekannt gemacht.

Die Frist wird nach dem Datum der Publikation im Amtsblatt berechnet.

21. September § 6. Allfällige Einsprachen gegen das Projekt sind
1908. bei der Amtsstelle, wo die Akten aufliegen, innerhalb der Frist von 30 Tagen, schriftlich, motiviert und gestempelt einzureichen.

Sind Einsprachen eingelangt, so hat der Gemeinderat, resp. der Regierungsstatthalter, Gesuchsteller und Einsprecher einzuvernehmen und die Verhandlungen darüber zu protokollieren.

Das Protokoll über diese Verhandlungen ist mit sämtlichen Akten und mit allfälligen Bemerkungen der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Baudirektion zurückzusenden.

Ausnahmsweise kann bei großen Projekten an Stelle dieser Verhandlungen vor Gemeinderat oder Regierungsstatthalter eine mündliche und schriftliche Vernehmlassung durch die Baudirektion stattfinden.

§ 7. Die Baudirektion hat das Projekt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1907 und den Vorschriften über die Wasserbaupolizei zu prüfen, sowie die eingelangten Einsprachen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind und ihre Beurteilung den Gerichten obliegt, zu untersuchen. Dabei kann sie Experten beziehen und überhaupt alle Maßnahmen treffen, die sie als notwendig erachtet.

Der Konzessionsbewerber hat alle von der Baudirektion geforderten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen.

Ebenso sind die Einsprecher verpflichtet, jede notwendig erscheinende Auskunft oder weitere Begründung ihrer Einsprachen innerhalb der durch die Baudirektion bestimmten Frist beizubringen.

§ 8. Auf Grund der Untersuchung hat die Baudirektion den Antrag zu stellen, ob der Bewerber mit seinem Gesuch abzuweisen sei oder unter welchen Bedingungen ihm die Konzession erteilt werden könne. In diesem Falle ist dem Antrag der Entwurf einer Konzessionsurkunde beizulegen. Ebenso hat die Baudirektion die Anträge über die Erledigung der Einsprachen zu stellen.

21. September
1908.

Von den Anträgen ist dem Konzessionsbewerber, sowie den Einsprechern, soweit sie beteiligt sind, Kenntnis zu geben.

§ 9. Sind Bewerber oder Einsprecher mit den Anträgen nicht einverstanden, so steht ihnen das Recht zu, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ihre Einwendungen der Baudirektion zuhanden des Regierungsrates mitzuteilen.

§ 10. Nach Ablauf dieser Frist sind die Anträge der Baudirektion mit dem Bericht über ihre Untersuchungen und Verhandlungen, sowie den dazu gehörigen Akten dem Regierungsrat zuzustellen.

Der Regierungsrat seinerseits kann jederzeit eine Ergänzung und Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anordnen.

§ 11. Alle Streitigkeiten und Einsprachen, die sich bei der Projektierung und Konzessionierung ergeben, werden, soweit sie in die Kompetenz der Administrativbehörden fallen, durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden.

Vorbehalten bleibt die Einsetzung des in Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes.

§ 12. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die eingelangten Einsprachen, sowie allfällige Streitigkeiten erledigt, so hat der Regierungsrat oder, wenn es sich um

21. September die Erteilung einer Konzession an den Staat handelt, der 1908. Große Rat über die Erteilung oder Abweisung des Gesuches Beschuß zu fassen.

Ausnahmsweise kann eine Konzessionserteilung auch vor Erledigung der Einsprachen erfolgen, über welche die Gerichte zu entscheiden haben. Dabei sind jedoch die im Streite liegenden Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

§ 13. Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschußfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

§ 14. Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber hierüber eine Urkunde auszustellen, die genaue Angaben enthalten soll über

- a. Gegenstand und Umfang der Konzession ;
- b. Zweckbestimmung der nutzbar gemachten Kraft ;
- c. auszuführende Bauten und Anlagen ;
- d. Dauer, Hinfall, Rückzug, Rückkauf und Übertragung der Konzession ;
- e. einmalig zu bezahlende Konzessionsgebühr und jährliche Wasserrechtsabgaben.

Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staates und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

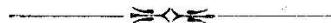
Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausführung 21. September
der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst ge- 1908.
schont und gewahrt werden.

§ 15. Die Konzessionserteilung ist auf Kosten des Bewerbers im Amtsblatt und den betreffenden Amts- oder Lokalanzeigern bekannt zu machen.

§ 16. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. September 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.



22. September
1908.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung der Mollschen Rentenstiftung der Burgergemeinde Biel als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Mollsche Rentenstiftung der Burgergemeinde Biel wird als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat diese Stiftung jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 3. Die dem vorliegenden Dekret zu Grunde liegenden Verwaltungsbestimmungen, insbesondere das Verwaltungsreglement vom 28. Juli 1908, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

§ 4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion 22. September
des Innern vorgelegt werden. 1908.

B e r n , den 22. September 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

3. Oktober
1908.

Verordnung

betreffend

Flüssiggas-Anlagen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ergänzung der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen;

auf Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Aufstellung und der Betrieb von Flüssiggas-Anlagen zum Beleuchten, Heizen, Kochen, Löten, Schweißen u. s. w. untersteht der polizeilichen Aufsicht und insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Wer eine Flüssiggas-Anlage einrichten will, ist verpflichtet, die durch § 24 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebene Publikation zu erlassen und die gesetzliche Bau- und Einrichtungsbewilligung auszuwirken. Dem Gesuche für diese Bewilligung ist eine Planskizze des Aufstellungsortes und der Lokale, in denen das Gas verwendet werden soll, nebst Bedienungsvorschriften beizulegen.

§ 3. In den Flüssiggas-Anlagen dürfen nur solche Versandflaschen als Druckgefäß verwendet werden, die von der Materialprüfungsanstalt am eidgenössischen Polytechnikum auf ihre Druckfestigkeit geprüft worden sind.

§ 4. Der Raum für die Aufstellung der Apparate und Aufbewahrung der Vorratsflaschen soll genügend feuersicher konstruiert sein und sich, wo möglich, außerhalb von Häusern, jedenfalls aber nicht direkt unter Wohnräumen befinden.

Befindet sich der Apparatenraum in einem Hause, so muß er den Vorschriften des § 7 der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen entsprechen. Wird für die Aufstellung der Apparate ein Raum außerhalb des Hauses verwendet, so muß er aus feuersicherem Material erstellt oder doch wenigstens inwendig mit Blech bekleidet sein.

§ 5. Im übrigen werden an einen Raum für die Aufstellung eines Flüssiggas-Apparates folgende Anforderungen gestellt:

- a. Der Raum muß abgeschlossen, trocken, genügend vom Tageslicht erhellt und gut ventilierbar sein.
- b. Die Türen müssen nach außen aufgehend angeschlagen sein.
- c. Künstliche Beleuchtung darf nur von außen durch gasdicht eingekittete Fensterscheiben hindurch stattfinden.
- d. Der Raum muß genügend groß sein, so daß der Apparat rings umgangen werden kann.
- e. Die Entlüftungsvorrichtungen der Apparatenräume und der Apparate müssen über das Dach hinaus derart ins Freie geführt werden, daß die abziehenden Gase

3. Oktober
1908.

3. Oktober
1908.

und Dünste nicht in angrenzende Räume gelangen oder die Nachbarschaft belästigen. Die Einführung von Entlüftungsrohren in Kamine ist verboten.

§ 6. Apparatenräume dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet, weder mit Licht noch mit brennenden Zigarren oder Tabakpfeifen betreten werden, was durch leicht sichtbaren Anschlag an den Türen bekannt zu geben ist.

§ 7. Die Eigentümer bereits bestehender Flüssiggasanlagen sind verpflichtet, die zum Betriebe erforderliche Bau- und Einrichtungsbewilligung nachträglich bis spätestens den 1. November 1908 einzuholen.

§ 8. Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach § 15 der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung
 über
den Bezug der Wasserrechtsgebühren.

3. Oktober
 1908.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Ausführung von Art. 26 des Gesetzes vom 26. Mai
 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
 auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§ 1. Für jede Wasserkraftskonzession, sowie für jede Erneuerung einer solchen ist eine einmalige, durch den Regierungsrat festzusetzende Konzessionsgebühr zu entrichten (Art. 26, Absatz 1).

§ 2. Für die erstmalige Erteilung einer Konzession beträgt die Gebühr in der Regel:

1. Bei Wasserwerken von 1—100 P. S. Fr. 3 für die konzessionierte P. S. (Minimum Fr. 50).
2. Bei Wasserwerken von 101—500 P. S. Fr. 5 für die konzessionierte P. S.
3. Bei Wasserwerken von 501 P. S. und darüber Fr. 8 für die konzessionierte P. S.

3. Oktober
1908.

Die hierbei in Betracht fallende Kraft (die P. S. = 75 Meterkilogramm per Sekunde) ist zu berechnen aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und der konzidierten Wassermenge bei mittlerem Wasserstand, mit Berücksichtigung eines Wirkungsgrades der Turbinen von 75 %.

§ 3. Mit Rücksicht auf ungünstige Verhältnisse betreffend Kontinuität der konzidierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes, die Kosten und Schwierigkeiten der Anlage und des Betriebes kann eine Reduktion der Konzessionsgebühren in der Weise vorgenommen werden, dass für die Gesamtzahl der P. S. oder für einen Teil derselben die Ansätze der nächstuntern Klasse zur Anwendung kommen, oder in der untersten Klasse eine Ermässigung bis auf das Minimum von Fr. 50 bewilligt wird.

Eine solche Reduktion darf nur erfolgen auf eine genügend motivierte Eingabe des Gesuchstellers hin und mit Zustimmung der Direktionen der Bauten und der Finanzen.

§ 4. Nach den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen werden auch die Gebühren berechnet bei der Bewilligung zu der Erweiterung eines schon bestehenden Wasserwerkes, falls sich hierbei eine Kraftvermehrung ergibt. In Berechnung fallen hierbei jedoch nur die neu gewonnenen P. S. und nicht die Gesamtzahl.

§ 5. Für die Erneuerung einer schon bestehenden Konzession, sowie für die Bewilligung einer Veränderung der Anlage ohne Kraftvermehrung, beträgt die Gebühr Fr. 50.

§ 6. Bei der Übertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasserwerkanlage durch Vertrag (Art. 15 des Gesetzes) können vom neuen Konzessions-

inhaber Gebühren bis auf die Hälfte der in § 2 dieser Verordnung festgesetzten Beträge erhoben werden.

3. Oktober
1908.

§ 7. Die Gebühren für die Bewilligung der Projektierung eines Wasserwerkes werden je nach der voraussichtlichen Bedeutung der Anlage nach Antrag der Baudirektion auf Fr. 10 bis 50 festgesetzt.

§ 8. Für die Bewilligung eines Wasserwerkes an einem Privatgewässer gemäss Art. 21 des Gesetzes oder für die Übertragung eines solchen beträgt die Gebühr Fr. 20.

§ 9. Neben den in § 2—8 festgesetzten Gebühren hat der Bewerber gemäss Art. 25 des Gesetzes dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung des Gesuches, sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden. Er kann zu diesem Zwecke zur Leistung einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden, deren Höhe durch die Direktion der öffentlichen Bauten endgültig bestimmt wird (Art. 25 des Gesetzes).

Ebenso sind nicht inbegriffen, sondern noch überdies zu berechnen die Kosten für Druck und Stempel, die sich nach dem Umfang der Aktenstücke richten.

§ 10. Der Bezug der Gebühren und Kosten erfolgt auf Anweisung der Baudirektion durch die Amtsschaffner, und zwar in der Regel bei Zustellung der Konzessionsurkunde.

§ 11. Gebühren, die den Betrag von Fr. 1000 übersteigen, können auf mehrere Jahre verteilt werden. Immerhin ist wenigstens der vierte Teil sofort zu entrichten und der ganze Betrag muß abbezahlt sein, bevor

3. Oktober das betreffende Werk in Betrieb gesetzt oder von dem
1908. neuen Konzessionsinhaber übernommen wird.

§ 12. Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühr fällt die erteilte Konzession oder Bewilligung dahin (Art. 26, Absatz 3, des Gesetzes).

§ 13. Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t17. November
1908.

betreffend

**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirch-
gemeinde Bolligen.**

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. In der Kirchgemeinde Bolligen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. November 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

18. November
1908.

Reglement
für
die Patentprüfungen von Sekundarlehrern.
Zusatz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

Der § 3 des Reglementes vom 9. Juni 1908 für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern erhält, als neue Ziffer 7, folgenden Zusatz:

7. Kandidaten, die nicht im Besitze eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines gleichwertigen Ausweises sind, haben sich bei der Sekundarlehrerprüfung über den Besuch des zweistündigen Pädagogikkurses an der Lehramtsschule auszuweisen.

Bern, den 18. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t30. November
1908.

betreffend

die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen.**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und
des Gesetzes vom 6. Mai 1894;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:**I. Primarschulen.**

§ 1. Für die Aufsicht über die Primarschulen^{en} des Kantons, sowie über die Fortbildungs- und Privatschulen werden 12 Inspektoren gewählt, welche verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen.

Der Kanton wird in die 12 nachstehenden Inspektoratskreise eingeteilt:

1. Kreis: Oberhasle; Interlaken; Frutigen.
2. » Saanen; Ober-Simmenthal; Nieder-Simmenthal; Thun, linkes Aareufer.
3. » Thun, rechtes Aareufer; Seftigen; Schwarzenburg.
4. » Konolfingen; Signau.

30. November 5. Kreis: Bern-Stadt; Bern-Land, linkes Aareufer.
 1908. 6. » Burgdorf; Trachselwald.
 7. » Wangen; Aarwangen.
 8. » Fraubrunnen; Büren; Nidau.
 9. » Bern-Land, rechtes Aareufer; Laupen; Aar-
 berg; Erlach.
 10. » Neuenstadt; Biel; Courtelary.
 11. » Münster; Delsberg; Laufen.
 12. » Freibergen; Pruntrut.

Die Besoldung der Schulinspektoren beträgt Fr. 3600 bis Fr. 4500.

Jeder Inspektor beginnt mit der Minimalbesoldung und erhält nach je drei Jahren eine Alterszulage von Fr. 300, so daß er das Maximum seiner Besoldung nach neun Dienstjahren erreicht.

Der Inspektor des 5. Kreises erhält, wenn er in Bern wohnt, eine Wohnungszulage von Fr. 500.

Die Reiseentschädigungen für die Inspektoren werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in einzelnen Fällen in der Umschreibung der Inspektoratskreise Abänderungen eintreten zu lassen, wobei die Reiseentschädigungen sachgemäß abzuändern sind. Eine allgemeine Abänderung des Dekretes steht jedoch nur dem Großen Rate zu.

II. Sekundarschulen und Progymnasien.

§ 2. Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen je ein territorial abgegrenzter Kreis zugeteilt wird. Diese Abgrenzung findet jeweilen bei der Wahl der betreffenden Inspektoren durch den Regierungsrat statt. Es

können aber auch Aenderungen in der Zwischenzeit statt- 30. November
finden. 1908.

§ 3. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf Fr. 5500 und außerdem eine Alterszulage gemäß § 1.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest. Er bestimmt auch die Reiseentschädigungen.

§ 4. Der Regierungsrat kann die Sekundarschulinspektoren von der Aufsicht über den Unterricht in den alten Sprachen entbinden. Dagegen kann er an ihrer Stelle nach Bedürfnis einen oder mehrere Delegierte bezeichnen, deren Taggelder und Reiseentschädigungen durch den Regierungsrat bestimmt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5. Die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden auf eine Amts dauer von vier Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Sie müssen in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb des von ihnen verwalteten Kreises nehmen. Ausnahmen kann der Regierungsrat gestatten.

§ 6. Die Inspektoren sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Den Stellvertreter bezeichnet die Unterrichtsdirektion. Übersteigt die Dauer der Stellvertretung nicht drei Wochen, so findet sie ohne Entgelt statt. Übersteigt sie drei Wochen, so trägt in Fällen von Militärdienst und Krankheit der Staat die Kosten der Entschädigung, in allen andern Fällen geschieht sie zu lasten des Vertretenen. Können sich der Vertreter und der Vertretene über deren Betrag nicht einigen, so findet die Feststellung durch die Unterrichtsdirektion statt.

30. November Beurlaubungen bis auf drei Wochen erteilt die Unterrichtsdirektion, für mehr als drei Wochen der Regierungsrat.
1908.

§ 7. Die Primarschulinspektoren besammeln sich alljährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Unterrichtsdirektors auf dessen Einladung zur Besprechung allgemeiner, namentlich mit der Schulaufsicht zusammenhängender Schulfragen.

Die Vereinigung der Primarschulinspektoren wird erweitert durch wenigstens sechs ferner Mitglieder, die der Vorstand der Schulsynode unter Ausschluss seiner eigenen Mitglieder wählt. Die Gewählten können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Nach je vier Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus und ist für die nächste Amtszeit nicht wieder wählbar. Erstmals entscheidet über den Austritt das Los.

In gleicher Weise bilden die Sekundarschulinspektoren eine Vereinigung, die erweitert wird durch drei ferner Mitglieder. Dieselben werden gewählt wie die Mitglieder der erweiterten Primarschulvereinigung. Auch sie können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Ihre Aufgaben sind analoge wie die der Primarschulinspektoren.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn sich das Bedürfnis zeigt, über diese Vereinigungen ein Regulativ aufzustellen.

§ 8. Inspektoren, welche wenigstens 20 Jahre im Schuldienst des Kantons gestanden sind, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldet Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.

In Notfällen kann eine Versetzung in Ruhestand auch vor Ablauf von 20 Jahren stattfinden, wobei jedoch ein

reduzierter, den Verhältnissen angemessener Ruhegehalt 30. November
festgesetzt werden soll.

Diejenigen Inspektoren, welche der bernischen Lehrer-versicherungskasse angehören und von dother eine Penison beziehen, bleiben gegenüber dem Staate gleichwohl pensions-berechtigt; dagegen ist der Betrag, den sie von der Lehrer-versicherungskasse erhalten, vom Betrag der staatlichen Pension in Abrechnung zu bringen.

Behufs Gewinnung tüchtiger Kräfte für das Sekundar-schulinspektorat kann der Regierungsrat auch außerkanto-nalen Schuldienst in Anrechnung bringen.

§ 9. Den beim Inkrafttreten dieses Dekretes im Amte stehenden Inspektoren werden die in ihrer gegenwärtigen Stellung geleisteten Dienstjahre in Anrechnung gebracht.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 19. November 1894 aufgehoben.

Bern, den 30. November 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.



1. Dezember
1908.

D e k r e t

betreffend

die Trennung der Gemeinde Kandergrund in zwei Gemeinden (Kandergrund und Kandersteg).

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung;
nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörden und
Bürger;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Kandergrund wird in zwei Einwohnergemeinden getrennt, von denen die eine den Namen Kandergrund, die andere den Namen Kandersteg erhält.

§ 2. Die Einwohnergemeinde Kandergrund umfaßt das Gebiet der gegenwärtigen Schulgemeinden Mittholz und Reckenthal, die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gebiet der gegenwärtigen Schulgemeinde Kandersteg.

§ 3. Die beiden Einwohnergemeinden übernehmen alle ihnen nach dem Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen zukommenden Rechte und Pflichten.

§ 4. Das Dekret tritt mit 1. Januar 1909 in Kraft. 1. Dezember
Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt. 1908.
Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Bern, den 1. Dezember 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.



1. Dezember
1908.

D e k r e t

betreffend

**die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages
für das Primarschulwesen.**

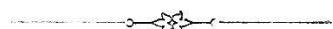
**Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:**

§ 1. Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 24. November 1904 betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen wird auf ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1909, ausgedehnt.

§ 2. Dieser Beschuß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Dezember 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t2. Dezember
1908.

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.**Der Große Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,000
2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	» 30,000
3. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	» 60,000
4. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	» 50,000
5. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend .	» 83,000
Total	Fr. 353,000

§ 2. Die Verteilung der Summe von Fr. 50,000 unter Ziffer 4 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes

2. Dezember 1908. betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens Fr. 600 für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Ziffer 5 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung oder Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, daß sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 4 und 5, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 5, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen maßgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Ver-

wendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schul- 2. Dezember
subvention. 1908.

§ 7. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom
30. November 1904 aufgehoben wird, tritt auf 1. Januar
1909 in Kraft.

Bern, den 2. Dezember 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

2. Dezember
1908.

D e k r e t

betreffend

die Anerkennung des Bezirksspitals von Ober-Simmenthal als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Das Bezirksspital von Ober-Simmenthal ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dasselbe unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat diese Anstalt jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt dürfen nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

5. Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung auf- 2. Dezember
genommen werden. 1908.

Bern, den 2. Dezember 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

